

Aktuelles Steuerrecht 2/2009 – Vorbemerkungen –

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

Bürgerentlastungsgesetz

- **Freigrenze bei der Zinsschranke:** Anhebung von 1 Mio. EUR auf 3 Mio. EUR für Wj., die nach dem 25.5.2007 beginnen und vor dem 1.1.2010 enden.
- **§ 8c KStG:** Für VZ 2008 und 2009: Vermeidung des Untergangs von Verlustvorträgen, wenn **sanierungswillige** Investoren ein Unternehmen retten wollen (§ 8c Abs. 1a KStG). **Ab 2010:** grundlegende Überarbeitung des § 8c KStG geplant.
- **Eigene Einkünfte u. Bezüge von volljährigen Kindern:** Anhebung der Höchstgrenze auf neuen Grundfreibetrag; ebenso bei Unterhaltungsleistungen nach § 33a EStG.

Bürgerentlastungsgesetz

- **Umsatzsteuer:** Vom 1.7.2009 bis 31.12.2011: Verdoppelung der Grenze für die **Ist-Versteuerung** auf 500.000 EUR (bundesweit)
- **Antrag auf ArN-Sparzulage:** Erweiterung von 2 auf 4 Jahre.
- **Berücksichtigung sonstiger Versicherungsbeiträge:** Anhebung der Höchstbeträge von 1.500 EUR auf 1.900 EUR bzw. von 2.400 EUR auf 2.800 EUR.
- **Nicht geändert:** Verlängerung der Wahl zwischen altem und neuem ErbStG bis 31.12.2009 und SA-Abzug für StB- Kosten rückwirkend ab 2006

Sonstiges

- **Neuregelung häusliches Arbeitszimmer** ab VZ 2007:
 - FG Münster v. 8.5.2009 – 1 K 2872/08 E – Vorlage an BVerfG **Az. 2 BvL 13/09**
 - Nds. FG Beschluss v. 2.6.2009 – 7 V 76/09 gewährt AdV (Freibetrag auf LSt-Karte)
- **BMF v. 8.5.2009 – Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag** nach § 7 g EStG (dazu ausführlich AktStR 3/2009)

Sonstiges

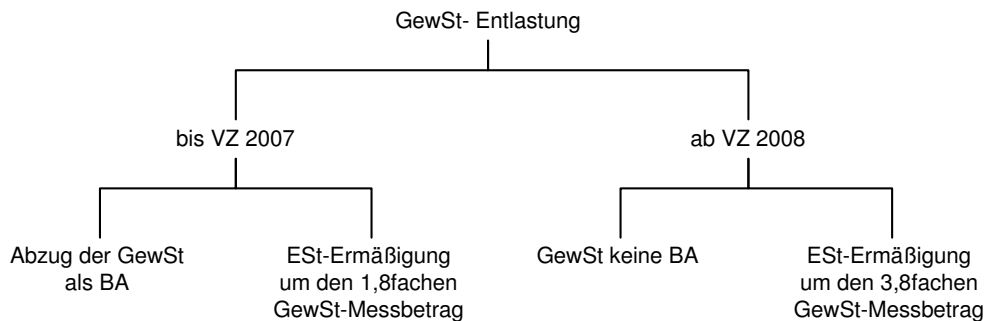
- BFH- Urt. v. 5.3.2009 – VI R 23/07 und VI R 58/06
Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung auch in
sog. Wegverlegungsfällen abzugsfähig (dazu
ausführlich AktStR 3/2009)
- Nds. FG v. 23.4.2009 – 16 K 271/06
Vorsteueraufteilung ist auch ab VZ 2004 nach einem
Umsatzschlüssel möglich. Regelung in § 15 Abs. 4
UStG ist europarechtswidrig (Rev. zugelassen, BFH
Az. liegt noch nicht vor).

Aktuelles Steuerrecht 2/2009

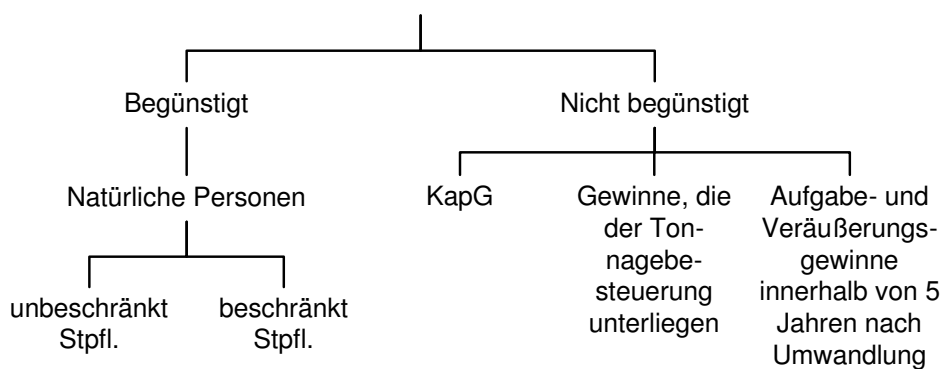
Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 2/2009 – Intensiv 01

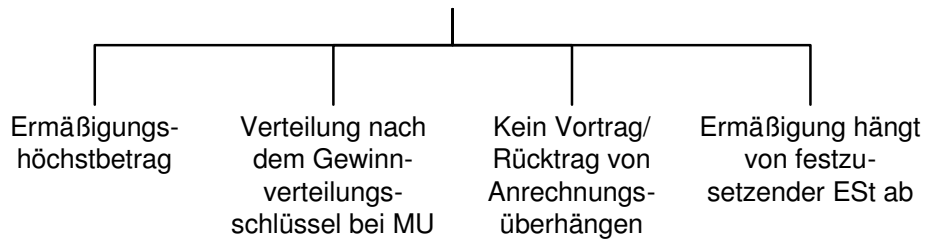
**Steuerermäßigung bei Einkünften
aus Gewerbebetrieb ab dem
VZ 2008, § 35 EStG**



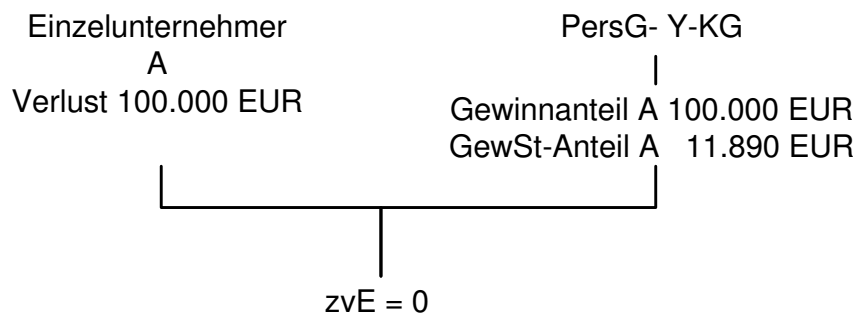
§ 35 EStG Anwendungsbereich



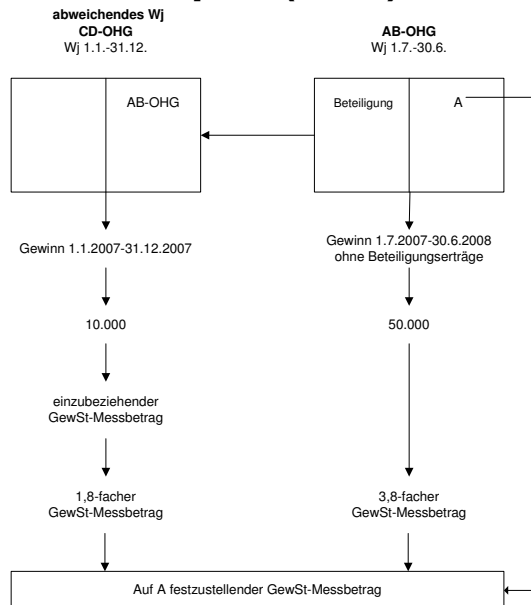
Probleme bei der Steuerermäßigung



Beispiel



Beispiel (Rz 3)



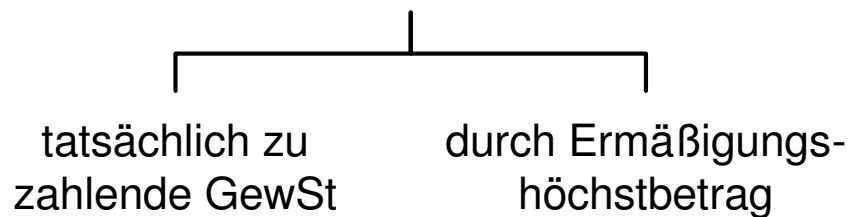
Ausgangsgröße

- Tarifliche ESt
- anzurechnende ausländische Steuer
 - = Ausgangsgröße
 - 3,8-fache des GewSt-Messbetrags
 - = BMG für SolZ

Erst nach Abzug der Steuerermäßigung zu berücksichtigen:

- Steuerermäßigung nach § 34 f EStG (erhöhte AfA für Wohngebäude für Stpfl. mit Kindern)
- Steuerermäßigung nach § 34 g EStG (Spenden an politische Parteien)
- Steuerermäßigung nach § 35 a EStG (haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse)

Begrenzung der Anrechnung



Ermäßigungshöchstbetrag

$$\frac{\text{Summe der positiven gewerblichen Einkünfte}}{\text{Summe aller positiven Einkünfte}} \times \text{geminderte tarifliche Steuer}$$

Beispiel 1 (Rz 17)

Der ledige A erzielt folgende Einkünfte:

	EUR	Positive Einkünfte	
		§ 35 EStG EUR	Gesamt EUR
§ 15 EStG, Gewerbebetrieb 1	-150.000		
§ 15 EStG, Gewerbebetrieb 2	120.000	120.000	120.000
§ 17 EStG (nicht gewerbl. i.S.d. § 35 EStG)	30.000		30.000
§ 21 EStG, Grundstück 1	-100.000		
§ 21 EStG, Grundstück 2	200.000		200.000
Summe	100.000	120.000	350.000

Lösung

Der Ermäßigungshöchstbetrag ermittelt sich wie folgt:

$$\frac{120.000}{350.000} \times \text{geminderte tarifliche Steuer}$$

Horizontale/Vertikale Verlustverrechnung

	<u>Betrieb A</u>	<u>Beteiligung B</u>		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	100.000	-40.000	→ horizontale Verlustverrechnung	60.000
	VuV	Kapitalvermögen		↓ vertikale Verlust- verrechnung
nichtgewerbliche Einkünfte	-50.000	30.000	→ horizontale Verlustverrechnung	<u>-20.000</u>
				40.000

Beispiel

Das Einkommen der Eheleute EM und EF setzt sich wie folgt zusammen:

	EM	EF	Gesamt
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	300.000	-200.000	100.000
Einkünfte aus Kapitalvermögen	10.000	0	8.398
WK-Pauschbetrag, Sparer-Freibetrag	<u>-1.602</u>		
	8.398		
Einkünfte aus VuV	-50.000		-50.000
	258.398	-200.000	58.398
Vorsorgeaufwendungen			10.638
zvE			<hr/> 47.760
ESt (Splittingtarif)			7.886

	EM	EF	Gesamt
Ermittlung der Steuerermäßigung			
zu zahlende GewSt Gewerbebetrieb EM	42.000		
GewSt-Messbetrag 10.500 x 3,8	39.900		
positive gewerbliche Einkünfte = 300.000			
<hr/> Summe aller positiven Einkünfte = 308.398			
	x 7.886	=	7.672
festzusetzende ESt (7.886 - 7.672)			214

Nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 35 EStG gehören:

- Betriebsveräußerungsgewinne, § 15 EStG
- Veräußerung aus Anteilen an KapG, § 17 EStG
- Veräußerungen innerhalb von 5 Jahren nach
Umwandlung, § 18 Abs. 3 UmwStG

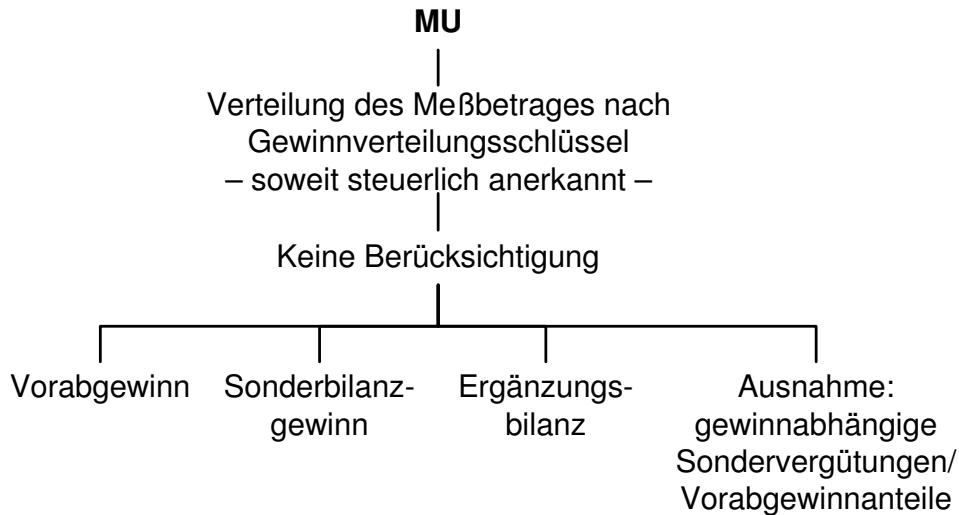
gewerbesteuerliche Hinzurechnung



FinVerw Rz 10



keine Ermäßigung, soweit bei
neg. gewerbl. Einkünften
Meßbetrag auf Grund von
Hinzurechnungen entsteht



Beispiel (Rz 24)

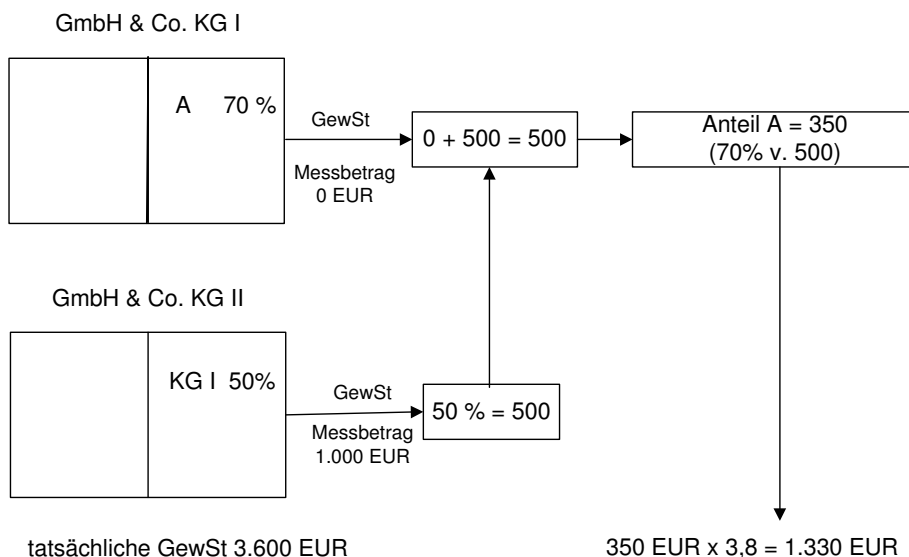
- a) Als Vorabgewinn erhalten die GF Tantiemen, die zusammen auf höchstens 10 v.H. des Jahresergebnisses begrenzt sind, je GF bis zu 2 v.H. des Jahresergebnisses.
- b) Von dem verbleibenden Betrag erhält jeder Gesellschafter in Gewinnjahren eine Vorab-Zuweisung i.H.v. bis zu 7 v.H. des Nominalbetrags seines Kapitalanteils (Kapitalkonto I).
- c) Der Restbetrag ist nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels auf die Gesellschafter zu verteilen.

Mehrstöckige Gesellschaften

Beispiel (Rz 28)

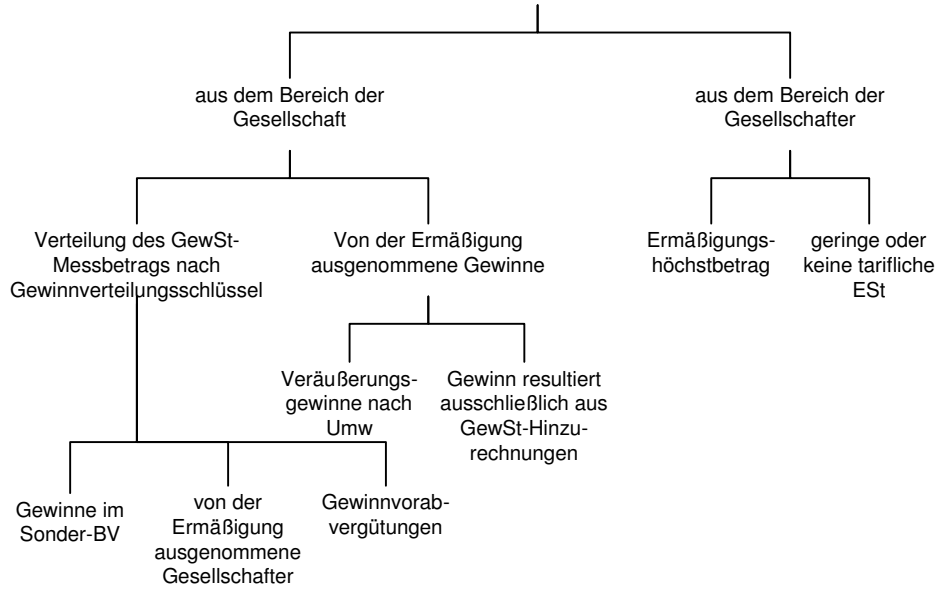
GmbH & Co. KG I: A hält 70 % der Anteile/
Gewerbertrag negativ

GmbH & Co. KG II: KG I hält 50 % der Anteile/
Gewerbertrag 100



Begrenzung auf die tatsächliche GewSt 35% v. 3.600 = 1.260 EUR

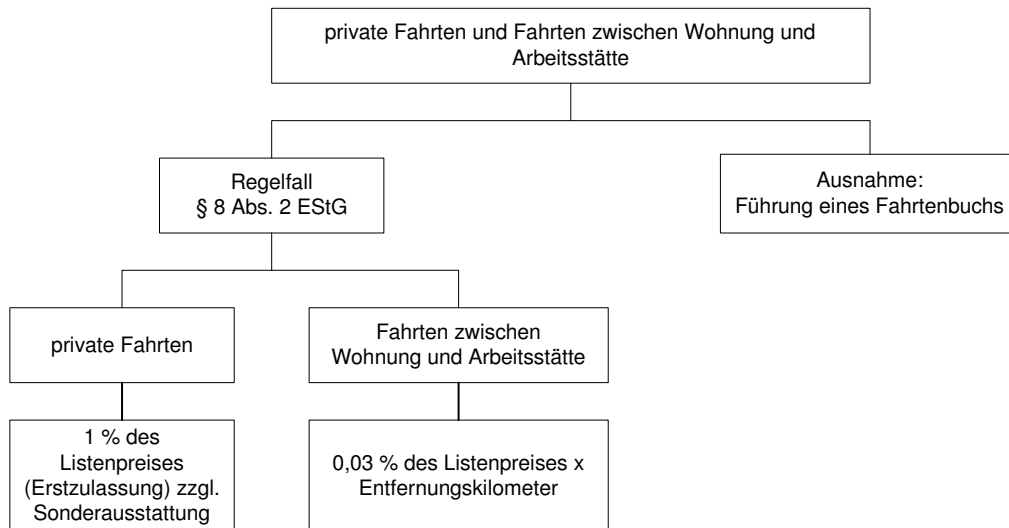
Ursachen für Anrechnungsüberhänge



AktStR 2/2009 – Kompakt 01

Keine Anwendung der 1%-Regelung auf Werkstattwagen

Private Nutzung eines Betriebs-Kfz



BFH-Urteil v. 18.12.2008 – VI 34/07, BFH/NV 2009, 481

Sachverhalt

Die Klin. – eine GmbH – stellte Ihrem Ges.-GF A zwei Firmenfahrzeuge zur Verfügung, einen Opel Astra und einen Opel Combo. Bei letzterem handelte es sich um einen zweisitzigen Kastenwagen, dessen fensterloser Aufbau mit Materialschränken und -fächern sowie Werkzeug ausgestattet und mit einer auffälligen Beschriftung versehen war.

Entscheidung und Begründung

- Das Fahrzeug der Klin. – Opel Combo – sei aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt.
- Ein Fahrzeug dieser Art werde allenfalls gelegentlich und ausnahmsweise auch für private Zwecke eingesetzt.

Entscheidung und Begründung

- Insbesondere die Zahl der Sitzplätze (2), das äußere Erscheinungsbild, die Verblendung der hinteren Seitenfenster und das Vorhandensein einer Abtrennung zwischen Lade- und Fahrgastraum machten deutlich, dass das Fahrzeug nicht für private Zwecke geeignet sei.
- Der Beweis des ersten Anscheins für eine private Mitbenutzung gelte dann nicht, wenn das Fahrzeug von vornherein nicht zum privaten Gebrauch geeignet sei.

Nutzung eines Werkstattwagens

keine Anwendung der
1%-Regelung

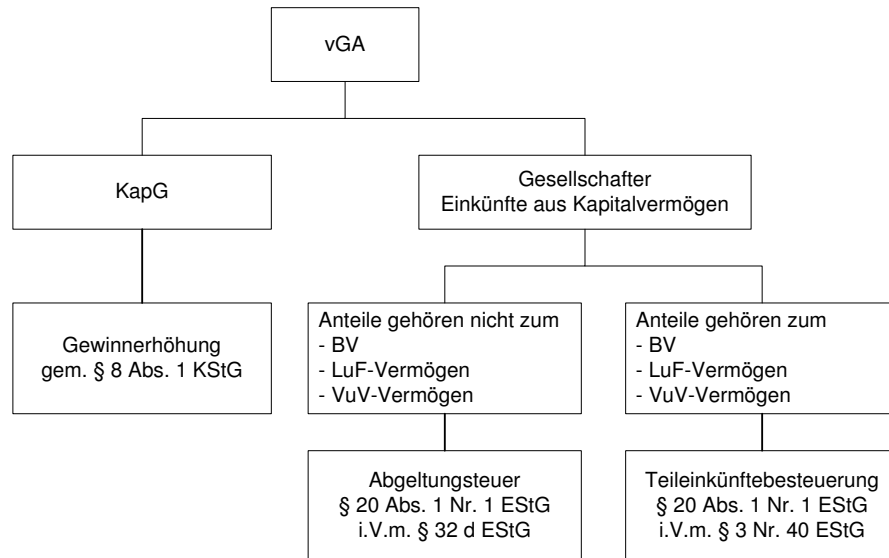
objektive Beschaffenheit und
Einrichtung ist für private
Nutzung ungeeignet

Anscheinsbeweis spricht für
ausschließliche betr. Nutzung



AktStR 2/2009 – Kompakt 02

**Verdeckte Gewinnausschüttung bei
vertraglich nicht geregelter privater Pkw-
Nutzung durch Gesellschafter-
Geschäftsführer**



BFH-Urt. v. 17.7.2008, BFH/NV 2009, 417

Sachverhalt

Die Klin., eine GmbH, ist ein Beratungsunternehmen, betrieben unter der Wohnanschrift ihres alleinigen Ges.-GF X. Zum BV der Klin. zählte ein gebraucht erworbener Pkw mit einem Listenneupreis von 51.615 DM. Die Nutzungsüberlassung für private Zwecke war nicht Gegenstand des Anstellungsvertrags mit dem Ges.-GF.

BFH-Urt. v. 17.7.2008, BFH/NV 2009, 417

Entscheidung und Begründung

- Nach den bindenden Feststellungen des FG müsse von einer Privatnutzung des Pkw durch den Ges.-GF ausgegangen werden. Denn den entsprechenden Anscheinbeweis (keine ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuchs; keine organisatorischen Maßnahmen, um eine Privatnutzung auszuschließen) habe die Klin. nicht widerlegt.
- Die vertraglich nicht geregelte private Pkw-Nutzung durch den GF einer KapG stelle in Höhe der Vorteilsgewährung eine vGA dar; entsprechendes gelte bei vertragswidriger Nutzung.

BFH-Urt. v. 17.7.2008, BFH/NV 2009, 417

Entscheidung und Begründung

- Nur diejenige Pkw-Nutzung sei betrieblich veranlasst, welche durch eine fremdübliche Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung abgedeckt werde. Eine darüber hinausgehende Nutzung sei hingegen durch das Gesellschaftsverhältnis zumindest mitveranlasst.
- Die vGA sei nicht mit dem lohnsteuerrechtlichen Wert (1% des Listenpreises) zu bemessen, sondern auf der Ebene der KapG ausschließlich nach Fremdvergleichsmaßstäben. Das führe i.d.R. zum Ansatz des gemeinen Wertes und beziehe damit einen angemessenen Gewinnaufschlag ein.

Beispiel

1. Lohnversteuerung der privaten Kfz-Nutzung

Die A-GmbH hat einen Betriebs-Pkw, den der Ges.-GF vertragsgemäß für private Fahrten nutzt.

Die AK (= Listenpreis) betragen:

	50.000 EUR
zzgl. 19.% USt	<u>9.500 EUR</u>
	59.500 EUR

Die private Kfz-Nutzung beläuft sich – ohne Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – auf 500 EUR zzgl. 90 EUR USt = 590 EUR.

590 EUR x 12 = 7.080 EUR p.a.

7.080 EUR x 44 % ESt = **3.115 EUR**

ESt-Belastung

2. Private Kfz-Nutzung als vGA

Über die private Kfz-Nutzung gibt es keine vertragliche Regelung. Die vGA ist auf Kostenbasis zu ermitteln. Für den Steuerbelastungsvergleich wird vereinfachend von dem Wert ausgegangen, der sich nach der 1%-Regelung ergibt.

	7.080 EUR
zzgl. Gewinnaufschlag 10 %	<u>708 EUR</u>
	<u>7.788 EUR</u>
Gewinnerhöhung KapG (30 % v. 7.788 EUR)	2.336 EUR
Abgeltungsteuer (25 % v. 7.788 EUR)	<u>1.947 EUR</u>
Steuerbelastung gesamt	<u>4.283 EUR</u>

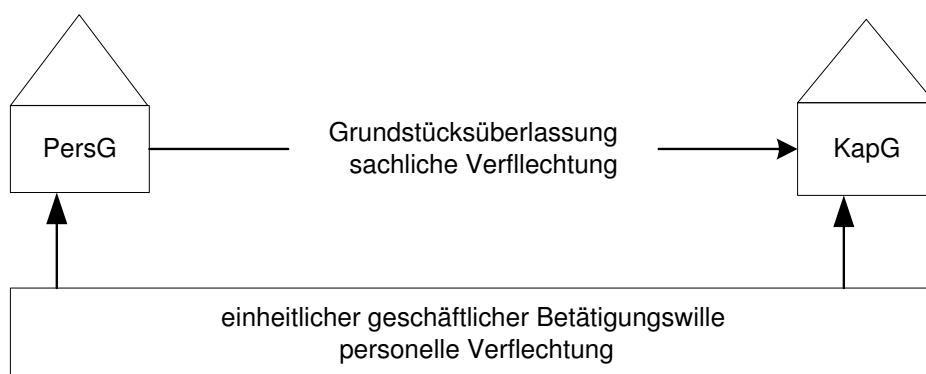
BFH zur Ermittlung des gemeinen Werts

„...Bei der erforderlich werdenden Schätzung können – unter Beachtung einer Bandbreite – die marktmäßigen Mietraten eines professionellen Fahrzeugvermieters nur grobe Orientierungspunkte liefern, weil KapG im Allgemeinen keine solchen Vermieter sind. Der Nutzungsüberlassende und Nutzungsempfänger werden deswegen gemeinhin auf Kostenbasis abrechnen und sich etwaige Gewinnaufschläge teilen...“

AktStR 2/2009 – Kompakt 03

Sonderbetriebsvermögen und Betriebsaufspaltung

sachliche und personelle Verflechtung

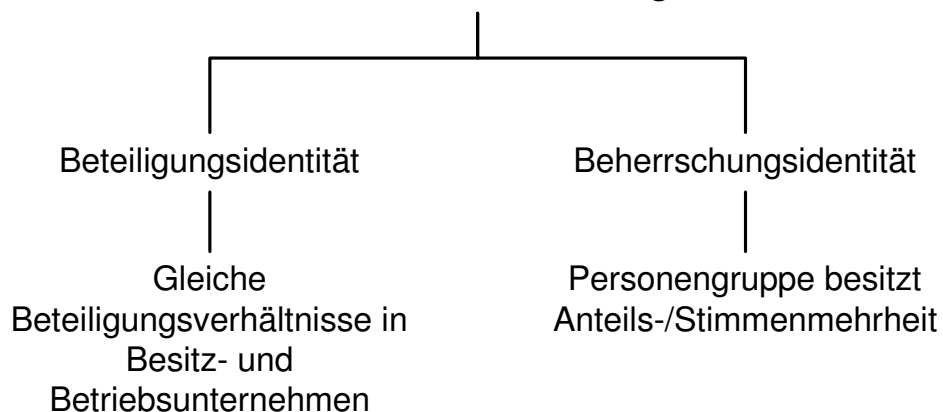


Büro und Verwaltungsgebäude

als wesentliche Betriebsgrundlage, wenn

- das Gebäude von der KapG benötigt wird,
- für den Betriebszweck geeignet ist und
- für die KapG nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Personelle Verflechtung



Beispiel

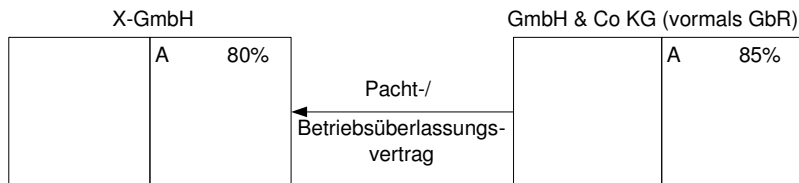
A und B sind zu je 50 % Miteigentümer eines an die GmbH verpachteten Grundstücks, an der A zu 80% und B zu 20% beteiligt sind.

Sonderbetriebsvermögen

Das BV einer gewerblich tätigen PersG umfasst:

- WG der Mitunternehmerschaft (Gesamthandseigentum)
- WG, die einem MU gehören und geeignet und bestimmt sind, den Betrieb der PersG (**Sonder-BV I**) oder der Beteiligung des Gesellschafters an der PersG (**Sonder-BV II**) zu dienen.

BFH-Urt. v. 17.12.2008 – IV R 65/07, BFH/NV 2009, 645 Sachverhalt



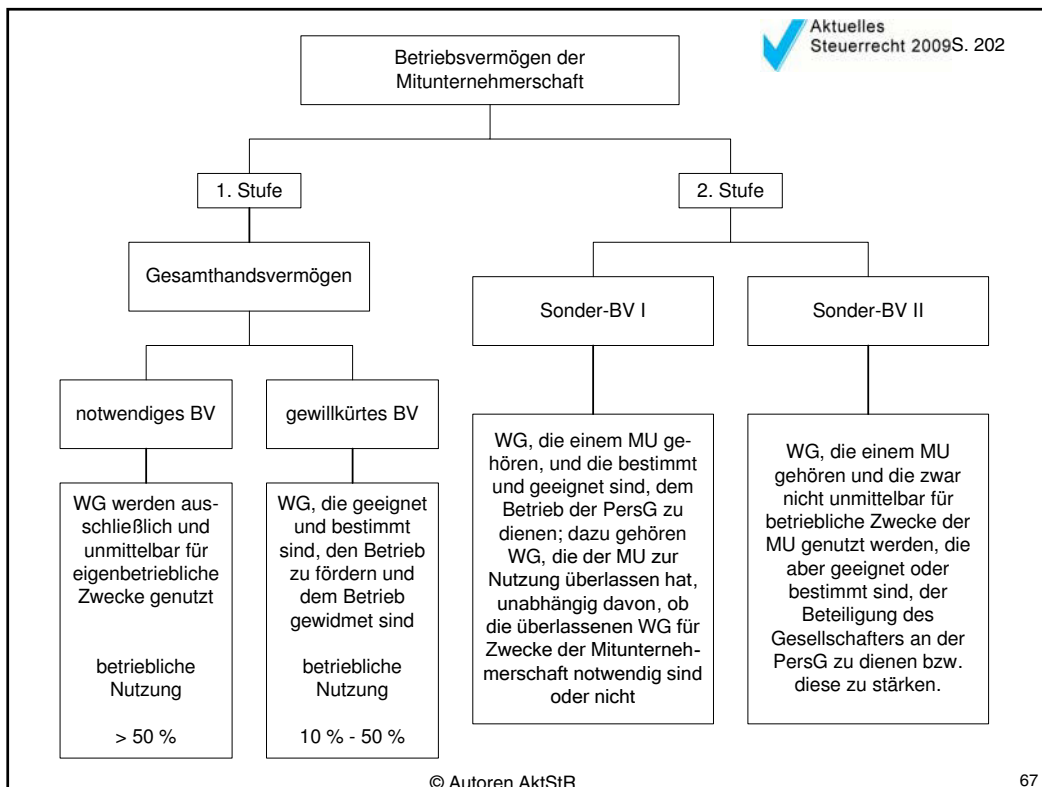
- Januar 1990 A erwirbt Grundstück (8.559 qm) für 1,2 Mio EUR im räumlichen Zusammenhang von Grundstücken, die von der X-GmbH genutzt werden (notw. Sonder-BV)
- Feb. 1990 Anfrage des FA zur Verwendung des Grundstücks
- März 1992 Veräußerung einer Teilfläche von 8.000 qm für 2 Mio. EUR
Für Veräußerungsgewinn sollte eine § 6b-Rücklage gebildet werden

BFH-Urt. v. 17.12.2008 – IV R 65/07, BFH/NV 2009, 645 Entscheidung und Begründung

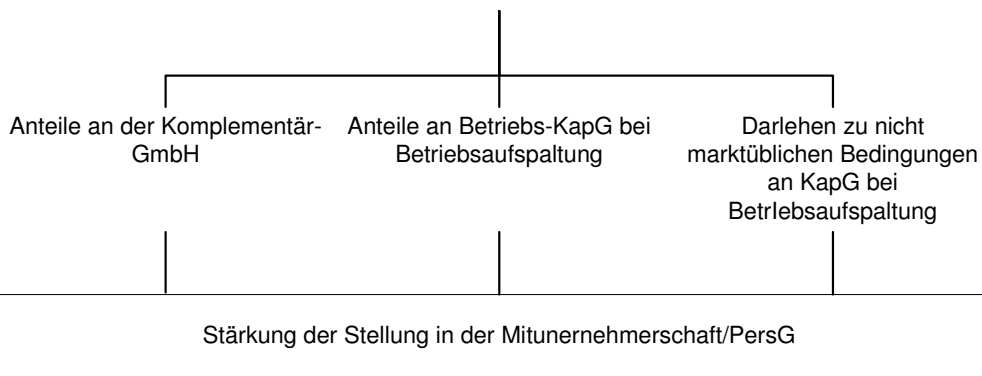
- Das Grundstück gehöre weder zum Sonder-BV I noch zum Sonder-BV II der Klin.
- Sonder-BV I erfordere, dass das Grundstück der Klin. zur Nutzung überlassen werde. Dafür reiche die vom FG festgestellte „Bestimmung zur betrieblichen Nutzung“ nicht. Sonder-BV I läge vielmehr nur dann vor, wenn A das Grundstück der Besitzgesellschaft und diese anschließend das Grundstück der Betriebsgesellschaft überlassen hätte.

BFH-Urt. v. 17.12.2008 – IV R 65/07, BFH/NV 2009, 645 Entscheidung und Begründung

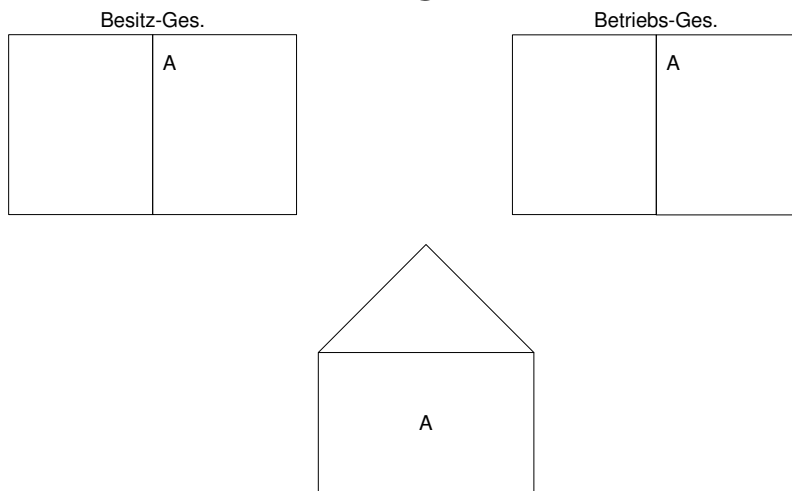
- Sonder-BV II könne aber vorliegen, wenn A das Grundstück unmittelbar an die Betriebs-GmbH vermieten würde. Auch dies sei nach den Feststellungen des FG nicht der Fall gewesen.
- Aus der Äußerung des StB, dass das Grundstück „Betriebsvermögen als Verpachtungsgesellschaft“ werde, könne nicht die Zugehörigkeit zum Sonder-BV I hergeleitet werden. Es handle sich um eine Rechtsansicht, die die Zuordnung sowohl zum Sonder-BV I als auch zum Sonder-BV II zulasse.



Sonder-BV II



Indizien für Zuordnung zum Sonder-BV II



Nutzungsüberlassung ist durch Interesse der Betriebs-KapG bestimmt, Grundstück kann vom Zweck her nur an Betriebs-KapG vermietet werden
Grundstück ist für Betriebs-KapG unverzichtbar

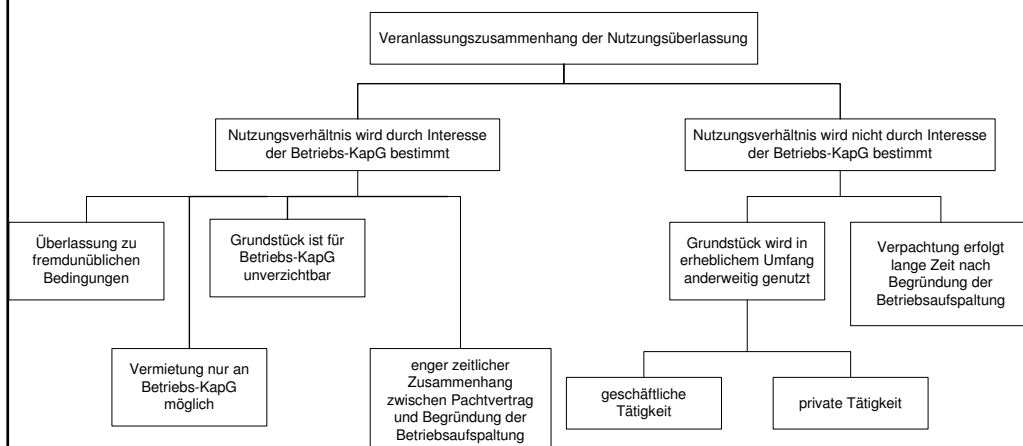
kein Sonder-BV II

Anteile der Komplementär GmbH

Grundstücke

GmbH hat eigenen Geschäftsbetrieb

Nutzung auch für eigene geschäftliche/private Tätigkeiten



Beispiel

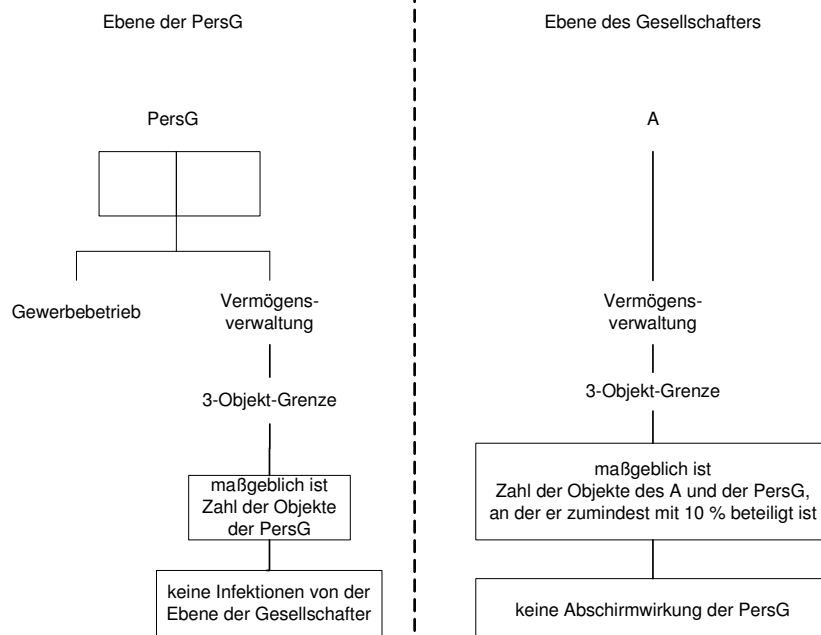
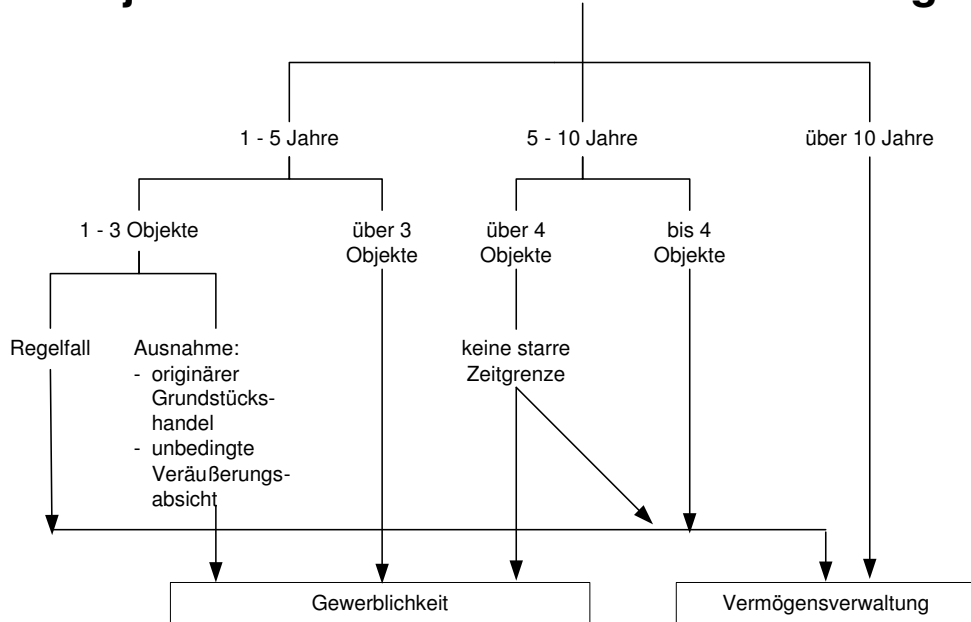
A und B sind je zu 50 % Gesellschafter einer PersG, die Grundstücke an die AB-GmbH vermietet hat, an der A zu 10% und B zu 90% beteiligt ist. Zwischen der AB-PersG und der AB-GmbH liegt zweifelsfrei eine Betriebsaufspaltung vor.

Jahre nach Begründung der Betriebsaufspaltung erwirbt A ein Grundstück im Alleineigentum, das er (überwiegend) an die AB-GmbH verpachtet. Das Grundstück ist nicht zwangsläufig Sonder-BV der PersG, sondern PV.

AktStR 2/2009 – Kompakt 04

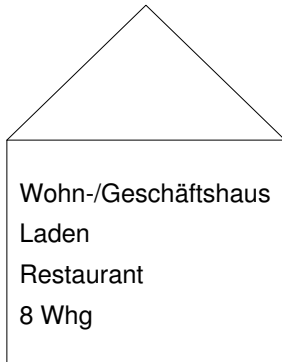
Gewerblicher Grundstückshandel: Keine Zusammenrechnung bei Schwester-PersG

Objektzahl und zeitlicher Zusammenhang



BFH-Urt. v. 17.12.2008 – IV R 85/06, BFH/NV 2009, 477

Sachverhalt



- 1994 Erwerb durch K und S GbR (je 50%), 2,3 Mio EUR
Folgezeit div. Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen
1997 Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung
1998 Nach Erteilung der Bescheinigung Verkauf für 3,83 Mio EUR

K und S unterhielten daneben einen gewerblichen Grundstückshandel

BFH-Urt. v. 17.12.2008 – IV R 85/06, BFH/NV 2009, 477

Entscheidung und Begründung

- Entgegen der Auffassung des FA habe die Klin. den Bereich der privaten Vermögensverwaltung nicht bereits deswegen verlassen, weil ihre Gesellschafter – wenn auch zum Teil i.R.e. anderen GbR – mehr als drei Objekte veräußert hätten.
- Auf der Ebene der PersG seien Grundstücksverkäufe einer gesellschafteridentischen Grundstückshandels-gesellschaft nicht einzubeziehen.

BFH-Urt. v. 17.12.2008 – IV R 85/06, BFH/NV 2009, 477
Entscheidung und Begründung

- Grundstücksveräußerungen einer PersG seien bei der Drei-Objekt-Grenze mitzuzählen. Die Einbeziehung auf der Ebene des Gesellschafters führe jedoch nicht umgekehrt dazu, die von einem Gesellschafter – allein oder innerhalb einer anderen Gesellschaft – entwickelten Grundstücksaktivitäten bei der Beurteilung der Gewerblichkeit auf der Ebene der PersG mitzuzählen.
- Eine Ausnahme gelte nur dann, wenn beide Gesellschaften nicht nur personenidentisch, sondern auch – jeweils für sich genommen – lediglich vermögensverwaltend tätig seien.

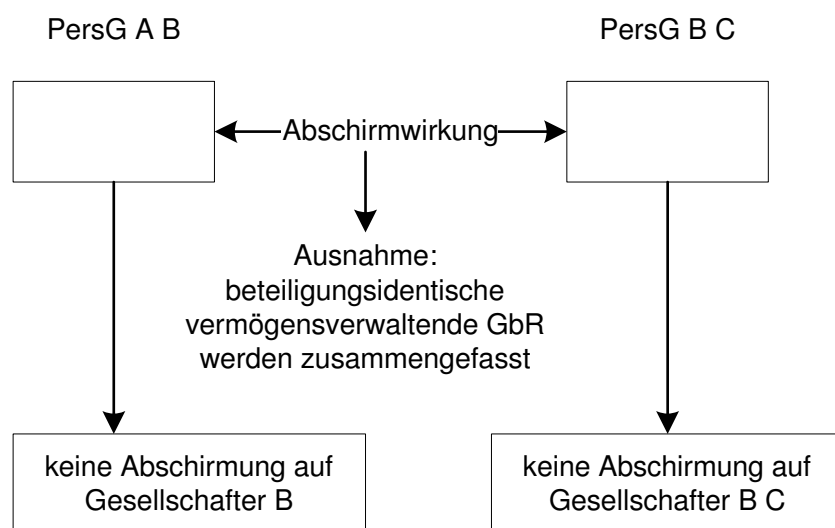
BFH-Urt. v. 17.12.2008 – IV R 85/06, BFH/NV 2009, 477
Entscheidung und Begründung

- Anhaltspunkte dafür, dass die Klin. das Grundstück in unbedingter Veräußerungsabsicht erworben habe, habe das FG nicht festgestellt. Weder die durchgeführten Modernisierungsarbeiten noch die Beantragung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung rechtfertigten dies.

Verfahrensrecht

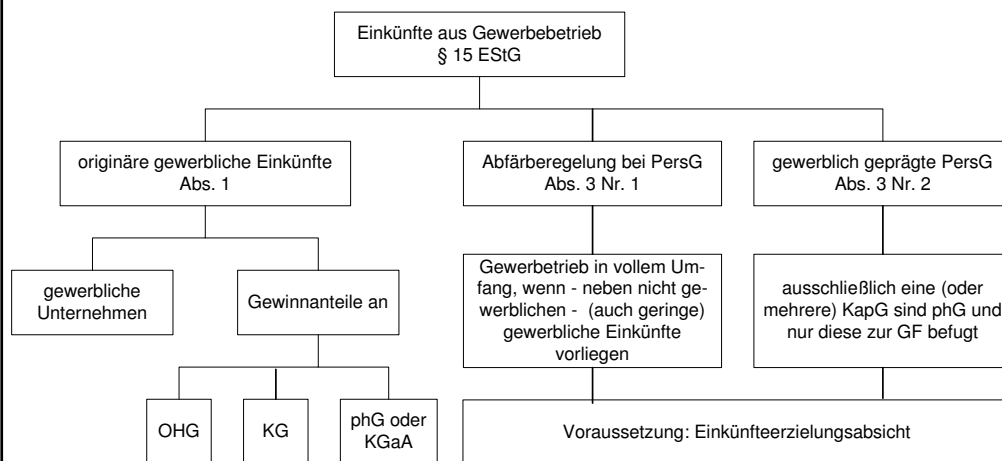
- Klagebefugnis der zivilrechtlich beendeten GbR
- Auch wenn Schuldner der ESt die natürliche Person ist, ist die **Gesamthandsgesellschaft** Subjekt der Gewinnermittlung und somit **partiell steuerrechtsfähig**.
- **Unerheblich** für die steuerrechtliche Klagebefugnis ist die **zivilrechtliche Beendigung** der GbR.

Materielles Recht



AktStR 2/2009 – Kompakt 05

Probleme bei gewerblicher Prägung einer PersG



nicht gewerbliche Tätigkeit wird
umqualifiziert in gewerbliche Tätigkeit

Voraussetzung ist
Einkünfteerzielungsabsicht

Prüfung

vor Umqualifizierung

nach Umqualifizierung

ohne Aufgabe-/
Veräußerungsgewinn

mit Aufgabe-/
Veräußerungsgewinn

BFH-Urt. v. 25.9.2008 – IV R 80/05, BStBI II 2009, 266

Sachverhalt

Klin.

Erbbaurecht MFH	GmbH I	45.000
	GmbH II	<u>5.000</u>
		50.000

Veräußerung zu
Selbstkosten

Schwester-GbR

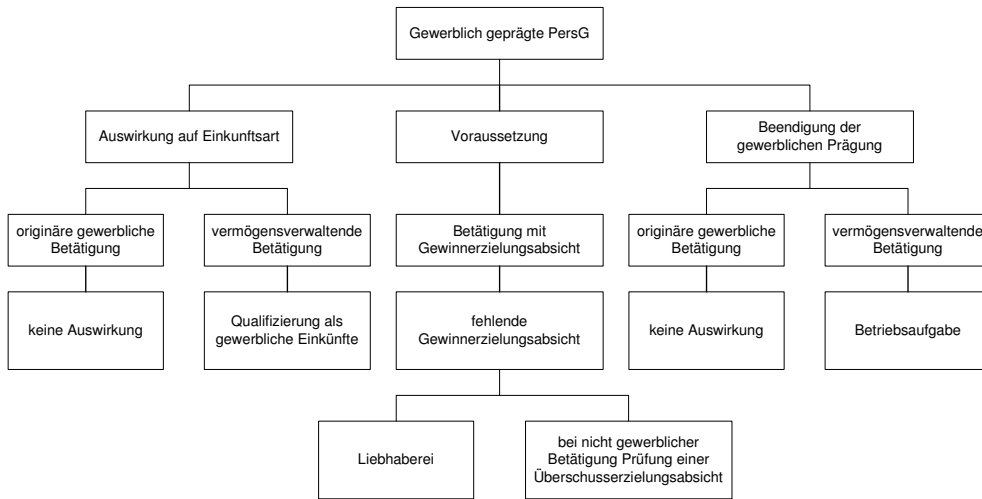
Erbbaurecht MFH	303.500	
	5.245.000	

Entscheidung und Begründung

- Obwohl aufgrund der ausschließlichen Beteiligung von KapG die rechtsformabhängigen Merkmale des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG erfüllt seien, habe die Klin. in den Streitjahren keinen fiktiven Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Prägung unterhalten.
- Die Tätigkeit der Klin. sei in der Zeit bis zum beabsichtigten Beitritt der Privatanleger konzeptionsgemäß darauf gerichtet gewesen, (Vorlauf-)Verluste zu erwirtschaften. Damit habe keine Einkünfteerzielungsabsicht vorgelegen.

Entscheidung und Begründung

- Auch für eine gewerblich geprägte Gesellschaft i.S.v. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG sei aber eine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich.



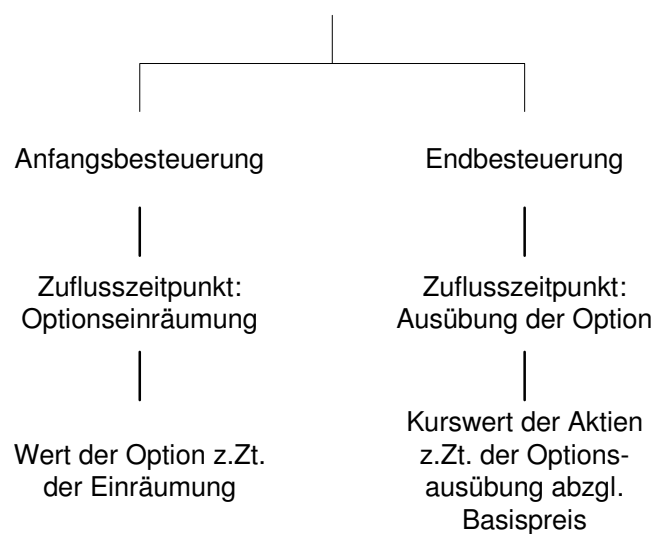
AktStR 2/2009 – Kompakt 06

Besteuerung von Aktionsoptionsrechten als Arbeitslohn

Begriffe

- **Stock options** sind Bezugsrechte auf Aktien, die Mitarbeitern einer Gesellschaft bzw. Mitarbeitern konzernzugehöriger Gesellschaften eingeräumt werden.
- **Wandelschuldverschreibungen** sind Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern – neben dem Recht aus der Schuldverschreibung – ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird.
- Bei **Wandeldarlehensverträgen** gewährt der ArbN seinem ArbG ein Darlehen, das mit einem Wandlungsrecht zum Bezug von Aktien ausgestattet ist.

Ermittlung der BMG



BFH-Urt. v. 30.9.2008 – VI R 67/05, BStBI II 2009, 282
(Fall I: Zeitpunkt des Zuflusses bei Sperr- und Verfallsklauseln von Aktien)

	Sachverhaltszusammenfassung
1999	Kl. nimmt am Aktienoptionsprogramm teil 73.008 Aktien á 1,45 = 105.861
15.8.2000	Vertrag zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum 1.9.2000
Aktien- Rückübertragung	48.008 Aktien á 1,45 = 69.611 zzgl. Zinsen
Aktien-Verbleib Gewinn	25.000 Aktien á 17,99 = 449.750 ./. 25.000 Aktien á 1,45 = <u>36.250</u> 413.500
FA	Stpfl. Abfindung

Entscheidung und Begründung

- Der geldwerte Vorteil aus der verbilligten Überlassung von Aktien fließe dem ArbN mit Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht an den Aktien zu. Ein nachfolgender Verzicht auf die Rückübertragung solcher Aktien wirke sich nicht einkommenserhöhend aus.
- Dem Zufluss stehe nicht entgegen, dass der ArbN auf Grund einer Sperr- bzw. Haltefrist die Aktien für eine bestimmte Zeit nicht veräußern könne. Es handele sich insoweit um eine bloß obligatorische Veräußerungssperre.

Entscheidung und Begründung

- Gleiches gelte, wenn ein ArbN aufgrund einer Verfallsklausel bei frühzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter bestimmten Bedingungen zur Rückübertragung der Aktien verpflichtet sei. Es handele sich insoweit um eine auflösende Bedingung.
- Die durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgelöste Rückerstattungsverpflichtung führe auch nicht als rückwirkendes Ereignis i.S.v. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO nachträglich zur Beseitigung der im Zeitpunkt der Umwandlung angenommenen Vermögensmehrung.

BFH-Urt. v. 20.11.2008 – VI R 25/05, BFH/NV 2009, 464 (Fall II: Zuflusszeitpunkt bei handelbaren Optionsrechten)

	Sachverhaltszusammenfassung
1997	Aktienkaufoptionsvertrag mit ArbN (Börsenmakler) Recht auf Erwerb von 3.500 frei handel- und veräußerbare Aktienoption
30.5.1999	Ausübung des Optionsrechts (Erstnotierung) Erwerb von 7.000 Aktien (nach Aktiensplit 1:2) zum Preis von 17.500 DM Kurswert: $7.000 \times 905,55 = 6.338.850$
31.5.1999	Einbuchung der Aktien in das Depot des Kl. $7.000 \text{ Aktien} \times 895,77 = 6.270.390$
FA	Geldwerter Vorteil: $6.338.850 - 17.500 = 6.321.350$

Entscheidung und Begründung

- Im Streitfall habe der Mehrheitsgesellschafter den Optionsvertrag abgeschlossen, um damit die bisherige Arbeitsleistung des Kl. zu würdigen. Vergleichbare Vereinbarungen seien auch mit anderen qualifizierten Mitarbeitern des Unternehmens getroffen worden.
- Der geldwerte Vorteil sei 1999 zugeflossen. Nach ständiger Rspr. des BFH sei der Zufluss eines geldwerten Vorteils als stpfl. sonstiger Bezug erst nach Ausübung der Option gegeben. Das gelte auch, wenn dem ArbN, wie im Streitfall, ein handelbares Optionsrecht eingeräumt werde.

Entscheidung und Begründung

- Allerdings sei für die Ermittlung des geldwerten Vorteils nicht der Wert der Aktie am Tag der Umwandlung (463 EUR), sondern der Zeitpunkt der Einbuchung in das Depot des Kl. (458 EUR) maßgeblich. Denn dies sei der Zuflusszeitpunkt der Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Aktien.

Besteuerungszeitpunkt



Optionsausübung, u.z. unabhängig v.
Verfügungsbeschränkungen wie

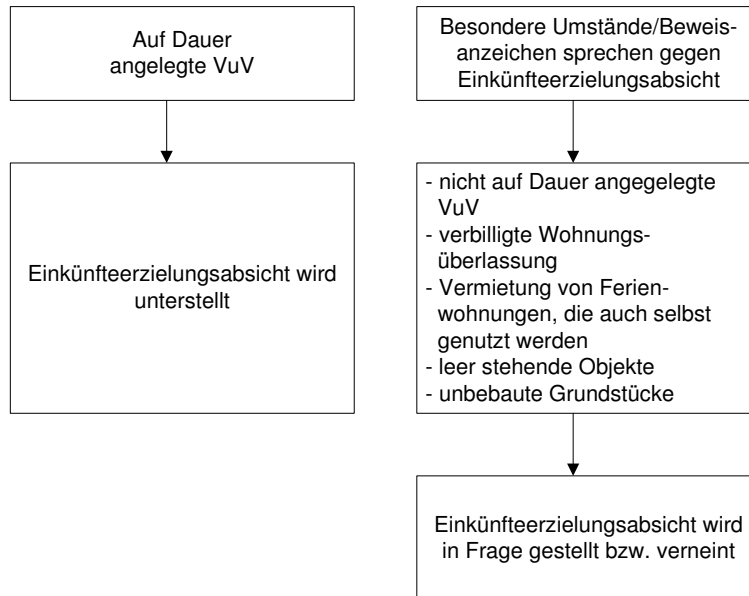
- Sperr- und Haltefrist
- Verfall-/Rückübertragungsklauseln

oder
wenn das Optionsrecht handelbar ist

AktStR 2/2009 – Kompakt 07

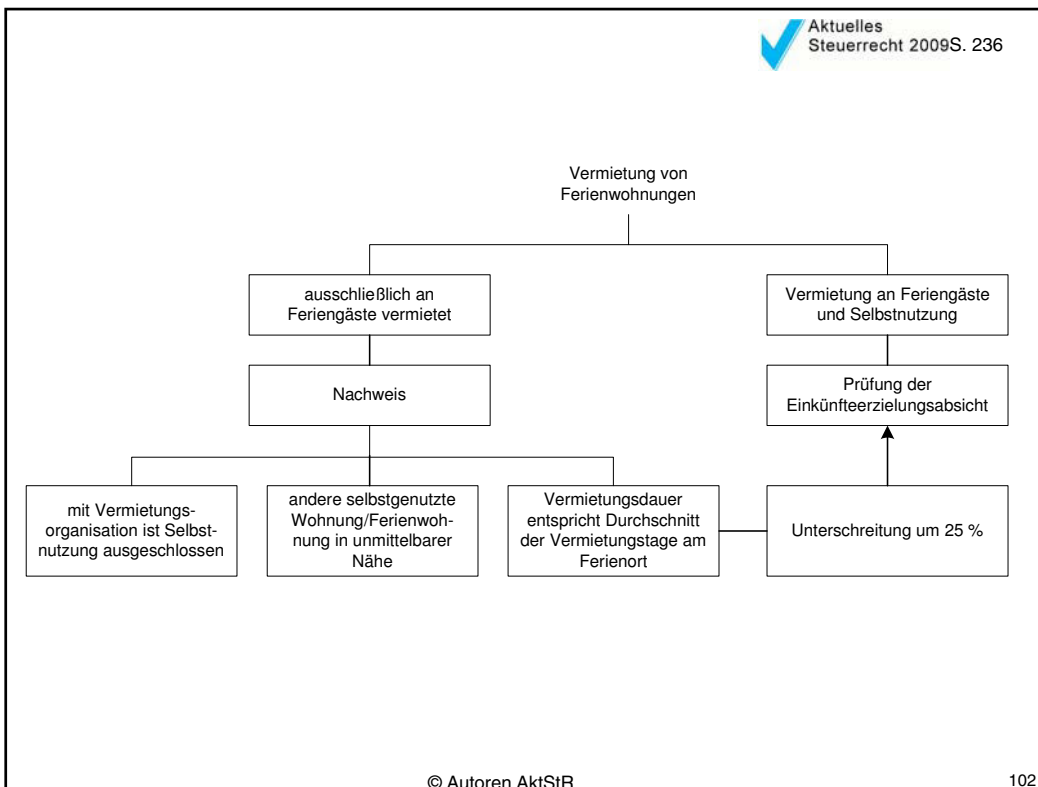
**Neues zur
Einkünfteerzielungsabsicht bei VuV**

Einkünfteerzielung



Besonderheiten bei leer stehenden Immobilien

- Der Stpfl. hat sich noch nicht entschieden, ob er die Immobilie veräußern, vermieten oder selbst nutzen will.
- Der Stpfl. bemüht sich nachhaltig um eine Vermietung; trotz aller Anstrengungen lässt sich das Objekt jedoch nicht vermieten.



BFH-Urt. v. 28.10.2008 – IX R 1/07, BFH/NV 2009, 68
 (Fall I: Einkünfteerzielungsabsicht bei einer nach Selbstnutzung leer stehenden Wohnung)

Sachverhalt

1992 – 1995	Selbstnutzung der 162 qm großen ETW
1996 – 2001	Leerstand
ab Feb. 2001	Vermietung
1999	neg. Einkünfte aus VuV i.H.v. 31.548 DM

BFH-Urt. v. 28.10.2008 – IX R 1/07, BFH/NV 2009, 68
Entscheidung und Begründung

- Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene WK abziehbar sein, wenn sich der Stpfl. endgültig zur Vermietung entschlossen und diese Entscheidung später nicht wieder aufgegeben hat. Daran fehle es, wenn der Stpfl. alternativ erwägt, die Wohnung zu veräußern.
- Ob die Vermietungsbemühungen des Stpfl. „ernsthaft“ und „nachhaltig“ gewesen seien, sei eine Frage von Beweisanzeichen, deren Feststellung und Würdigung im Wesentlichen dem FG als Tatsacheninstanz obliege.

BFH-Urt. v. 28.10.2008 – IX R 1/07, BFH/NV 2009, 68
Entscheidung und Begründung

- Im Streitfall hätten die Vermietungsbemühungen des Kl. nicht ausgereicht, denn er habe seine Vermietungsbemühungen nicht weiter forciert.

BFH-Urt. v. 19.8.2008 – IX R 39/07, BStBI II 2009, 138

(Fall II: Feststellungslast bei fehlenden ortsüblichen
Vermietungszeiten)

Entscheidung und Begründung

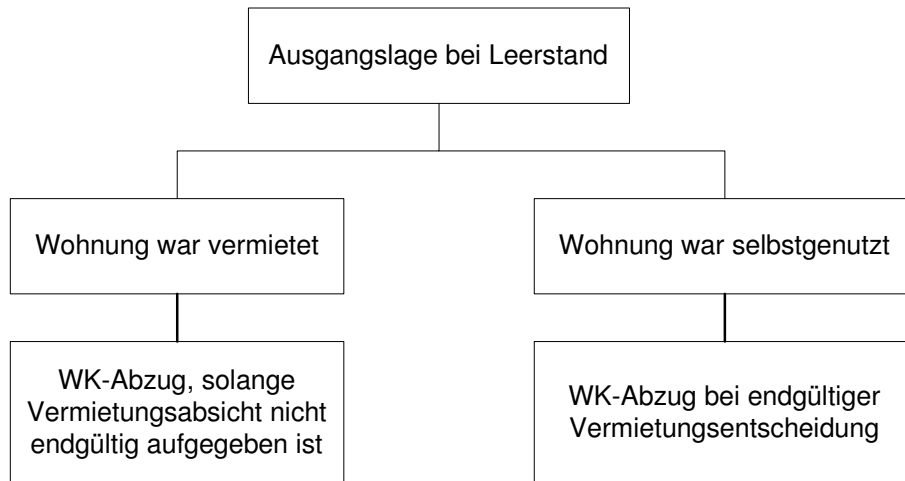
- Das Vermieten einer Ferienwohnung sei einer auf Dauer angelegten Vermietung nur dann vergleichbar, wenn die Ferienwohnung im ganzen Jahr – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – an wechselnde Feriengäste vermietet wird. Sei dies nicht der Fall und könnten ortsübliche Vermietungszeiten nicht festgestellt werden, sei ein Vergleich mit einer auf Dauer ausgerichteten Vermietungstätigkeit nicht gerechtfertigt.

BFH-Urt. v. 19.8.2008 – IX R 39/07, BStBI II 2009, 138

(Fall II: Feststellungslast bei fehlenden ortsüblichen
Vermietungszeiten)

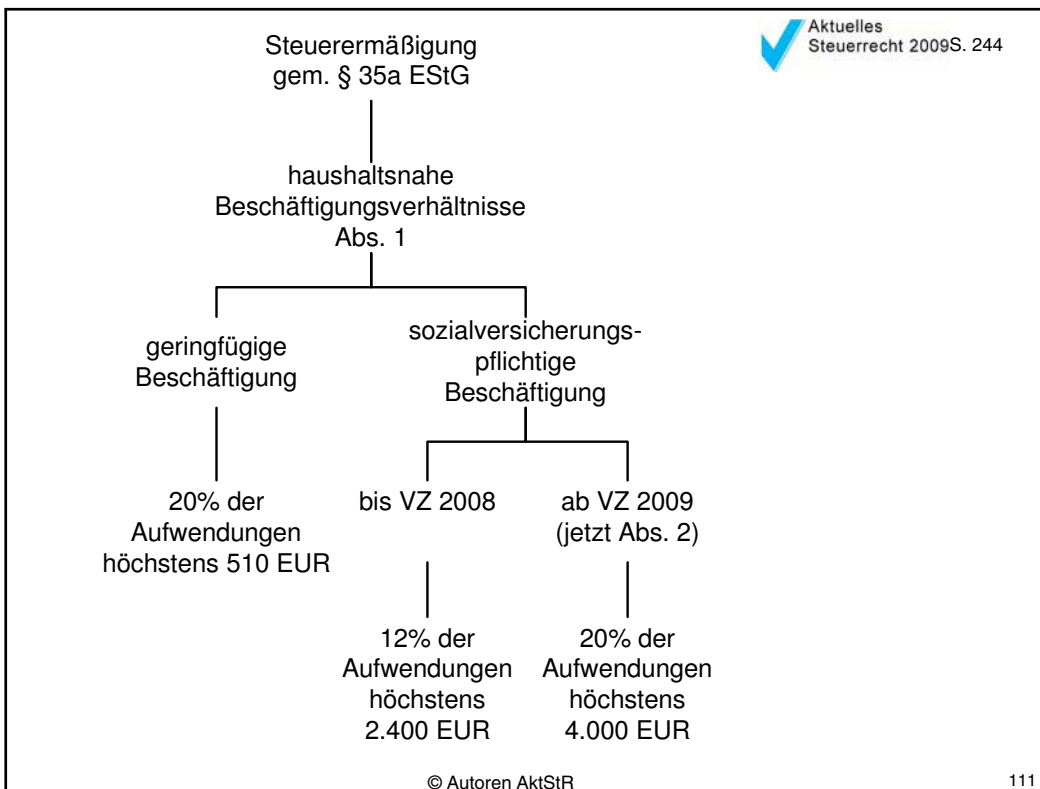
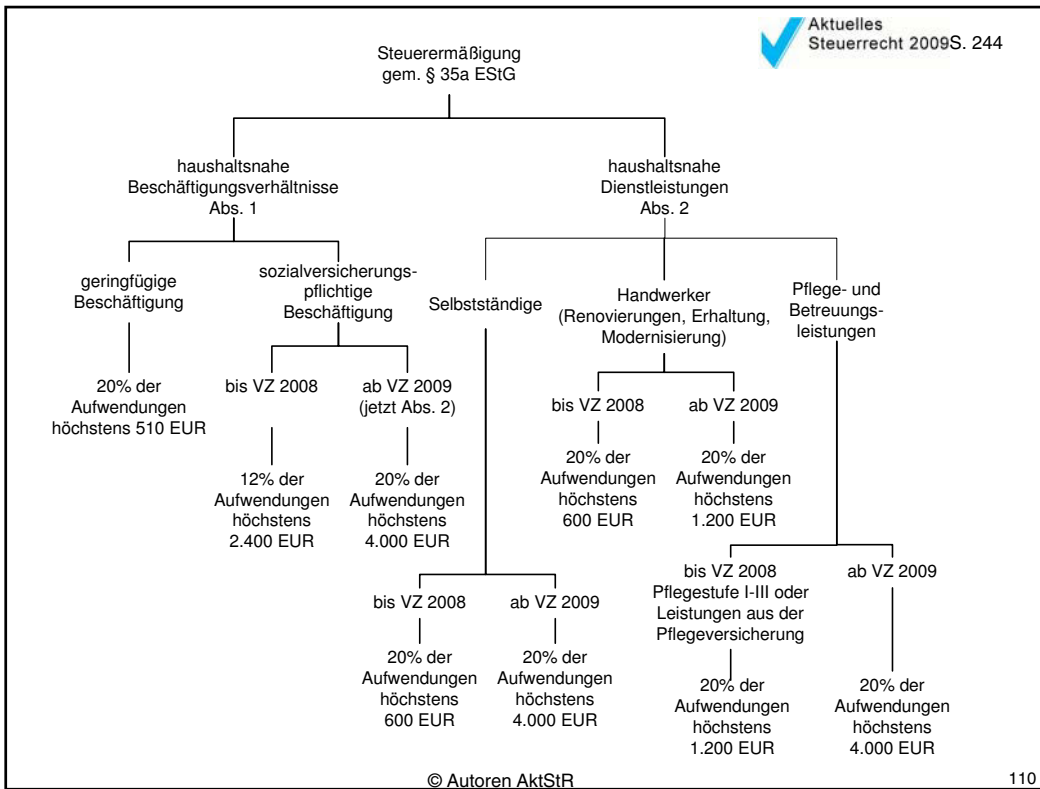
Entscheidung und Begründung

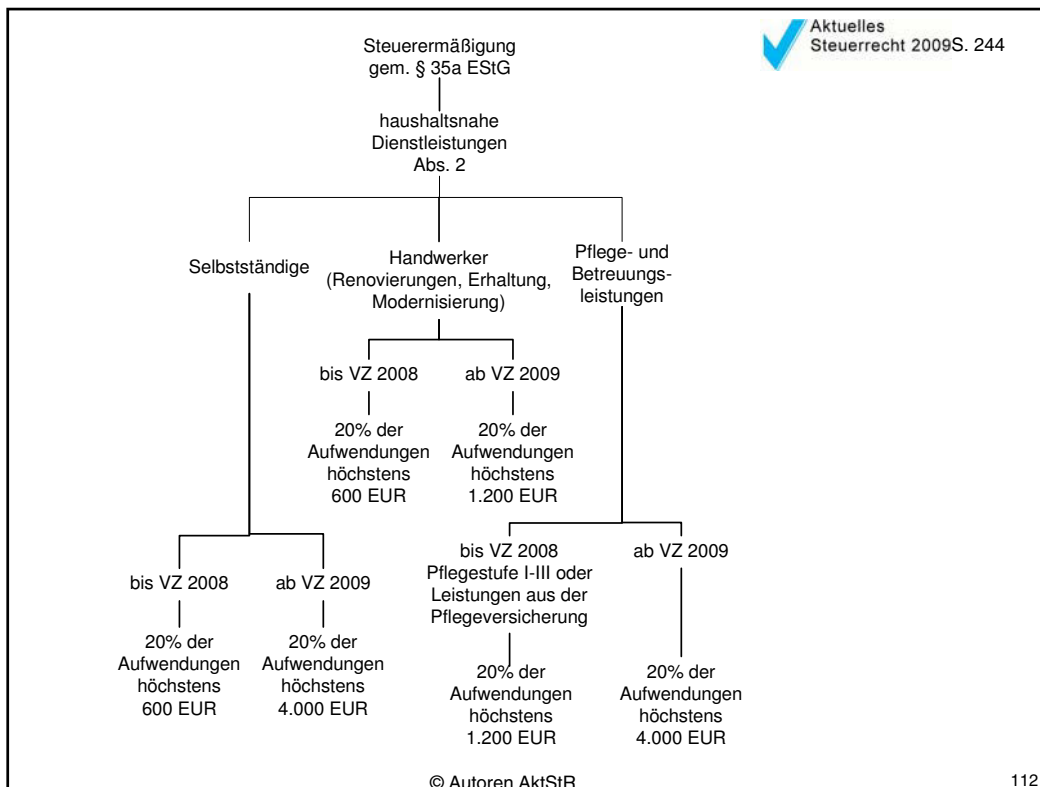
- Da somit die Basis fehle, aufgrund derer das Gesetz die Einkünfteerzielungsabsicht typisiere, müsse diese durch eine Prognose überprüft werden, die den Anforderungen der Rspr. des BFH entspreche.
- Das FG habe aus dem Umstand, dass es die ortsüblichen Vermietungszeiten nicht feststellen konnte, den falschen Schluss gezogen, die Feststellungslast sei dem FA auferlegt.



AktStR 2/2009 – Kompakt 08

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Barzahlungen und Rechnungsanforderungen





BFH-Urt. v. 20.11.2008 – VI R 14/08, BFH/NV 2009, 469
(Fall I: Barzahlung von Handwerkerrechnung)
Entscheidung und Begründung

- § 35 a Abs. 2 S. 5 EStG setze voraus, dass der Stpfl. die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweise.
- Die Barzahlung von Handwerkerrechnungen ohne jegliche bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs erfülle nicht die formellen Voraussetzungen der Steuerermäßigung nach § 35 a EStG.

Entscheidung und Begründung

- Auch verfassungsrechtlich sei die Regelung unbedenklich.
- Zwar sei nach der Neufassung des § 35 a Abs. 2 S. 5 EStG durch das JStG 2008 die Pflicht zur Vorlage der Nachweise mit Wirkung ab VZ 2008 entfallen. Das führe aber nicht zu gleichheitsrechtlichen Bedenken gegen die Vorschrift in ihrer früheren Fassung.

BFH-Urt. v. 29.1.2009 – VI R 28/08, BFH/NV 2009, 823 **(Fall II: Haushaltsnahe Dienstleistung bei Heimunterbringung)**

„Bescheinigung über Verrichtungen im Haushalt zum Wohnvertrag ...“. Das von Ihnen bezahlte monatliche Wohnstiftsentgelt gliedert sich in folgende Bestandteile:

Bis 31.12.2004

- Wohnen	2.726,33
- Verpflegung	300,00
- Betreuung	465,28
Summe Wohnstiftsentgelt	3.491,61

Entscheidung und Begründung

- Der Begriff „haushaltsnah“ sei gesetzlich nicht näher bestimmt. Nach ständiger Rspr. sei darunter die Wirtschaftsführung mehrerer (in einer Familie) zusammenlebender Personen oder einer einzelnen Person zu verstehen. Ein solcher Haushalt könne auch vom Bewohner eines Wohnstifts geführt werden.
- Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehörten auch handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung bzw. dem Haus des Stpfl., wenn es sich um Schönheitsreparaturen oder kleine Ausbesserungsarbeiten handele.

Entscheidung und Begründung

- Die im Streitfall unter dem Begriff „Haustechnik“ aufgeführten Tätigkeiten gehörten als Ausbesserungs- und Erhaltungsmaßnahmen zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Gleiches gelte für die Reinigung des Appartements sowie der Gemeinschaftsflächen.
- Die Klin. habe die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen. Hierfür genügten die wesentlichen Grundlagen der Leistungsbeziehung, wie Erbringer und Empfänger der haushaltsnahen Dienstleistung, Art, Zeitpunkt und Inhalt der Dienstleistung sowie die dafür vom Stpfl. jeweils geschuldeten Entgelte.

Haushaltsnahe Dienstleistungen bei Heimunterbringung

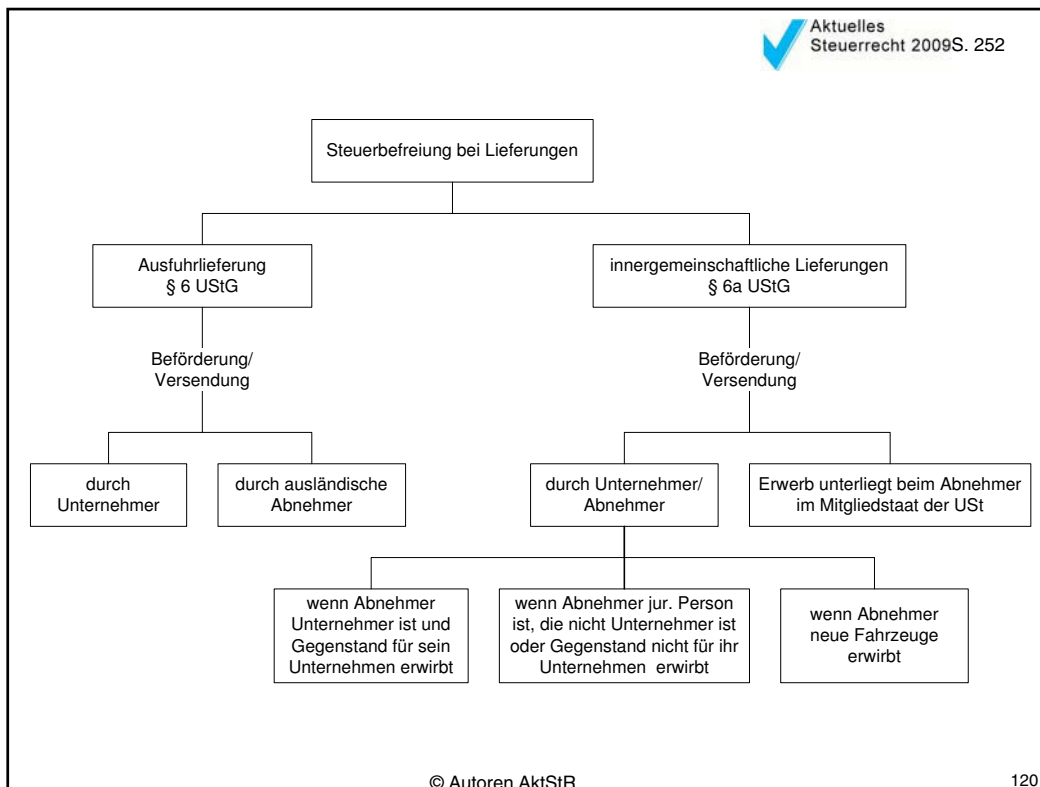
„haushaltsnahe Dienstleistungen“
liegen auch dann vor, wenn sich
der „Haushalt“ in einem Wohnstift
befindet

Rechnungen i.S.d. § 35a Abs. 2
EStG müssen folgende
Mindestangaben enthalten:

- **Erbringer und Empfänger** der
haushaltsnahen Dienstleistung
- **Art, Zeitpunkt und Inhalt** der
Dienstleistung
- Vom Stpfl. **geschuldetes
Entgelt.**

AktStR 2/2009 – Kompakt 09

Vertrauensschutz bei Ausfuhren in ein Drittland



Gewährung der Steuerbefreiung nach EuGH

- Gutgläubigkeit des Lieferers
- Ergreifung aller dem Lieferer zumutbarer Maßnahmen
- Keine Beteiligung des Lieferers an einem Betrug

BFH-Urt. v. 30.7.2008 – V R 7/03, BFH/NV 2009, 438
Sachverhalt

- Die Klin. betreibt Discount-Supermärkte. In den Jahren 1992 - 1998 erstattete sie erhebliche USt-Beträge an ihre Kunden. USt-Erstattungen erfolgten nur, wenn sich der Stempelaufdruck hälftig auf Bon und Zollformular befand und der ausländische Bürger seinen Pass vorlegte.
- Das Hauptzollamt schaltete auf Grund gefälschter Belege die Steuerfahndung ein. Ergebnis:
Polnische Staatsbürger hatten Belege auf dem Parkplatz und aus Papierkörben gesammelt und mit gefälschten Vordrucken und Stempeln Ausfuhrnachweise gefertigt.

BFH-Urt. v. 30.7.2008 – V R 7/03, BFH/NV 2009, 438
Entscheidung und Begründung

- Die Regelung zum Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6 a Abs. 4 UStG) sei auf Ausfuhrlieferungen nicht, auch nicht analog anzuwenden.
- Da sich der Unternehmer aber in einer der innergemeinschaftlichen Lieferung vergleichbaren Situation befinde, sei der Rechtsgedanke des § 6 a Abs. 4 UStG im Billigkeitsverfahren heranzuziehen.
- Entscheidend sei damit, ob der Unternehmer die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ habe walten lassen.
- Liege diese Voraussetzung vor, sei die USt im Billigkeitswege zu erlassen.

AktStR 2/2009 – Kompakt 10

Leistungsbeschreibung und Lieferzeitpunkt in einer Rechnung, § 14 UStG

§ 14 Abs. 4 UStG

„(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- 5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,*
- 6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,*

...“

**BFH-Urt. v. 8.10.2008 – V R 59/07, BStBI II 2009, 218
(Leistungsbeschreibung)**

„Für technische Beratung und technische Kontrolle im
Jahr 1996 berechnen wir

	100.000 DM
zzgl. 15% MwSt	<u>15.000 DM</u>
Rechnungsbetrag	<u>115.000 DM</u>

Der Betrag ist sofort fällig durch Überweisung auf das
Konto ...“

Entscheidung und Begründung

- Die Vorentscheidung stimme nicht mit den Anforderungen überein, die nach der Rspr. des BFH an eine zum Vorsteuerabzug geeignete Rechnung zu stellen seien.
- Das Abrechnungspapier müsse Angaben tatsächlicher Art enthalten, die die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen.
- Der Aufwand zur Identifizierung der Leistung müsse eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen, über die abgerechnet worden sei.

Entscheidung und Begründung

- In der Abrechnung könne auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen werden. Diese müssten aber eindeutig bezeichnet sein.
- Mit der Bezeichnung „für technische Beratung und technische Kontrolle im Jahr 1996“ könne nicht im Einzelnen festgestellt werden, welche Leistungen durch die B-AG gegenüber der Klin. erbracht worden seien. Die Attribute „technisch“ und die Formulierung „im Jahr 1996“ reichten zur Konkretisierung der abgerechneten Leistungen nicht aus.

BFH-Urt. v. 17.12.2008 – XI R 62/07, BFH/NV 2009, 669 (Lieferzeitpunkt) Sachverhalt

Die Klin. betrieb eine Fleischerei. In ihrer USt-VA 11/05 waren Vorsteuern i.H.v. 4.636,46 EUR aus einer Rechnung über die Lieferung einer Kochstrecke incl. Montage enthalten. Eine Angabe des Lieferdatums oder einen Hinweis auf einen Lieferschein enthielt die Rechnung nicht.

I.R.d. Festsetzungsverfahrens legte die Klin. einen Lieferschein vor mit übereinstimmenden Angaben hinsichtlich Auftragsdatum und Auftragsnummer. Angaben zum Lieferzeitpunkt enthielt der Lieferschein nicht.

BFH-Urt. v. 17.12.2008 – XI R 62/07, BFH/NV 2009, 669
Entscheidung und Begründung

- Bei richtlinienkonformer Auslegung des § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 UStG sei zwingend auch das Leistungsdatum auf der Rechnung anzugeben.
- Für die FinVerw müsse erkennbar sein, wann die USt und der damit zusammenhängende Vorsteuerabzug entstanden sei.

BFH-Urt. v. 17.12.2008 – XI R 62/07, BFH/NV 2009, 669
Entscheidung und Begründung

- Der Verweis der Klin. auf einen Lieferschein sei nicht ausreichend. Dieser enthalte lediglich das Ausstellungsdatum. Dieses müsse aber nicht zwingend mit dem Leistungsdatum übereinstimmen. In der Praxis werde ein Lieferschein regelmäßig vor der tatsächlichen Warenauslieferung erstellt.

Leistungsbeschreibung in einer Rechnung

- In einer Rechnung muss die **Leistungsbeschreibung konkret** sein.
- Die Rechnung muss eine **eindeutige und leicht nachprüf-bare Feststellung der Leistungen** ermöglichen, über die abgerechnet wird.
- In der Abrechnung kann **auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen** werden. Diese müssen **aber eindeutig bezeichnet** sein.
- Insgesamt muss die allgemeine Leistungsbeschreibung so genau gefasst werden, dass eine **Identifizierung der abgerechneten Leistung ohne Weiteres möglich** ist.

AktStR 2/2009 – Kompakt 11

**Kein Vorsteuerabzug aus
Herstellungskosten bei zur
Ausführung von steuerfreien
Umsätzen verwendetem Gebäude**

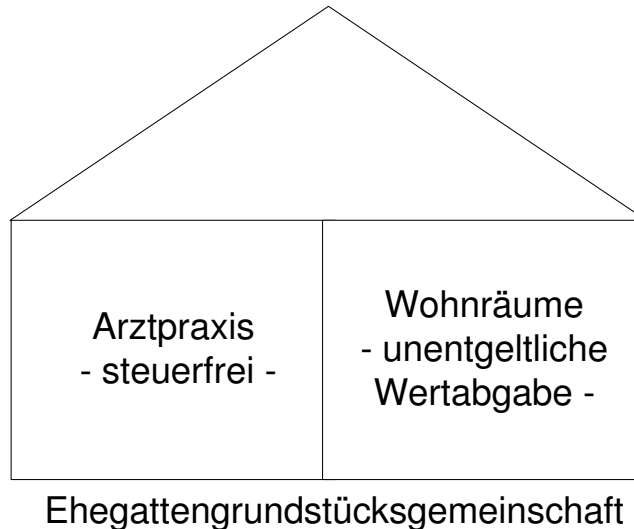
Beispiel

Der Beamte B errichtet im Jahr 2009 ein EFH, HK 300.000 EUR zzgl. 57.000 EUR USt. 10% der Fläche nutzt B für eine freiberufliche Nebentätigkeit. B ordnet das Objekt voll seinem freiberuflichen Unternehmen zu und zieht demgemäß die USt von 57.000 EUR in 2009 zu 100% als Vorsteuer ab.

Lösung

- 90%-ige Privatnutzung des Hauses = unentgeltliche Wertabgabe
- BMG: 27.000 EUR p.a. ($300.000 \text{ EUR} \times 90\% = 270.000 \text{ EUR}$, verteilt auf 10 Jahre)
- USt p.a.: $27.000 \times 19\% = 5.130 \text{ EUR}$

**BFH-Urt. v. 8.10.2008 – XI R 58/07,
BFH/NV 2009, 519**



**BFH-Urt. v. 8.10.2008 – XI R 58/07, BFH/NV 2009, 519
Entscheidung und Begründung**

- Bei gemischter Gebäudenutzung habe der Unternehmer das Zuordnungswahlrecht, den Gegenstand insgesamt oder teilweise dem Unternehmen zuzuordnen oder in vollem Umfang in seinem PV zu belassen.
- Im Streitfall sei ein Vorsteuerabzug aus den HK des Gebäudes aber nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UStG ausgeschlossen, weil die Klin. das Gebäude ausschließlich zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet habe.

BFH-Urt. v. 8.10.2008 – XI R 58/07, BFH/NV 2009, 519 **Entscheidung und Begründung**

- Die unentgeltliche Nutzung eines unternehmerischen Gegenstands für den privaten Bedarf sei nur unter der Voraussetzung zu versteuern, dass der verwendete Gegenstand beim Erwerb zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt habe.
- Die Klin. sei bei der Herstellung des Gebäudes nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen, weil die unternehmerische Nutzung – Vermietung an Arztpraxis – steuerfrei gewesen sei.

Beispiel

U erwirbt am 1.1.2009 ein EFH samt Grund und Boden zum Kaufpreis von 1 Mio. EUR zzgl. 190.000 EUR USt, das er ab diesem Zeitpunkt zu 20% unternehmerisch und zu 80% privat nutzt.

Lösung

U könnte nach dem neuen Art. 168 a der MwStSystRL nur einen Vorsteuerabzug i.H.v. 20% von 190.000 EUR = 38.000 EUR geltend machen. Die Versteuerung der nichtunternehmerischen Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe entfällt.

Fortführung des Beispiels

U erweitert seine unternehmerische Nutzung ab dem 1.1.2010 auf 50 %.

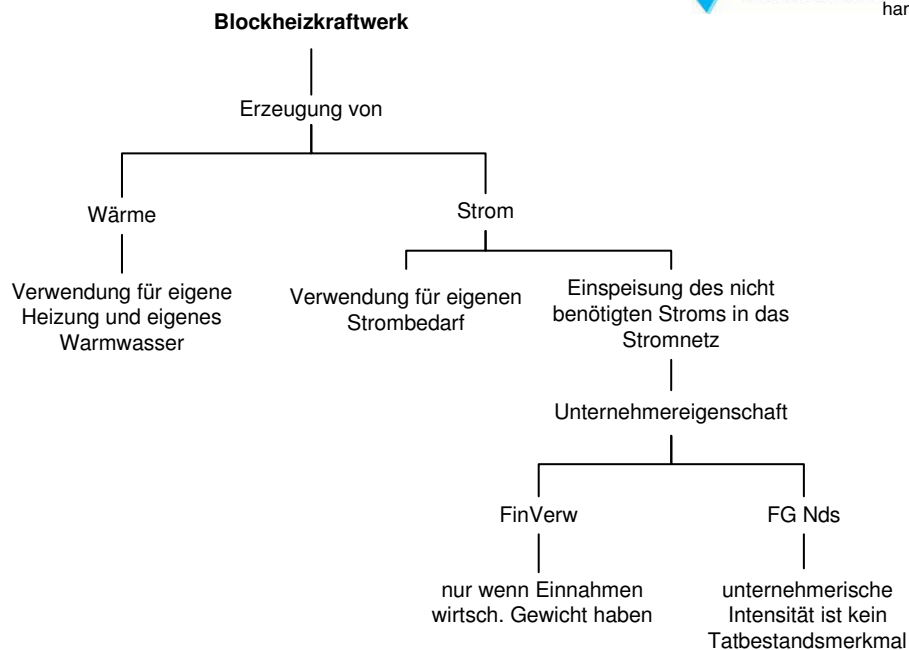
U kann für das Jahr 2010 den Vorsteuerabzug wie folgt nach § 15 a UStG berichtigen:

		1/10 p.a.
Bisheriger Vorsteuerabzug:	20 % v. 190.000 EUR = 38.000	3.800 EUR
Neuer Vorsteuerabzug:	50 % v. 190.000 EUR = 95.000	9.500 EUR
Erhöhter Vorsteuerabzug 2010:		5.700 EUR

Gleiches gilt für die Folgejahre 2011 bis 2018.

AktStR 2/2009 – Kompakt 12

Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines in einem Einfamilienhaus betriebenen Blockheizkraftwerks



BFH-Urt. v. 18.12.2008 – V R 80/07, BFH/NV 2009, 860
Sachverhalt

USt-Erklärung	BMG	USt
Umsatz	77,00	12,32
Unentgeltliche Wertangabe	388,00	<u>62,08</u>
		74,40
Vorsteuer		- <u>3.976,47</u>
Vorsteuerüberhang		<u>3.902,07</u>

BFH-Urt. v. 18.12.2008 – V R 80/07, BFH/NV 2009, 860
Entscheidung und Begründung

- Der Kl. sei nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig geworden. Bei der Stromlieferung gegen Entgelt handele es sich um einen auf Dauer angelegten Leistungsaustausch.
- Entgegen der Auffassung des FA treffe es nicht zu, dass eine nachhaltige Tätigkeit nur dann vorliege, wenn sie ein gewisses Ausmaß und eine gewisse Intensität aufweise.

BFH-Urt. v. 18.12.2008 – V R 80/07, BFH/NV 2009, 860 **Entscheidung und Begründung**

- Die Annahme einer „wirtschaftlichen Tätigkeit“ i.S.d. Gemeinschaftsrechts erfordere nicht Einnahmen in „bedeutender Höhe“.
- Eine Einnahmegrenze für die Annahme der Unternehmereigenschaft existiere nicht.

Kriterien für nachhaltige Tätigkeiten

- Mehrjährige Tätigkeit
- Planmäßiges Handeln
- Auf Wiederholung angelegte Tätigkeit
- Ausführung mehr als nur eines Umsatzes
- Vornahme mehrerer gleichartiger Handlungen unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben dauernden Verhältnisses

Kriterien für nachhaltige Tätigkeiten

- Langfristige Duldung eines Eingriffs in den eigenen Rechtskreis
- Intensität des Tätigwerdens
- Beteiligung am Markt
- Auftreten wie ein Händler
- Unterhalten eines Geschäftslokals
- Auftreten nach außen, z.B. gegenüber Behörden

Beispiel (EuGH zur Nachhaltigkeit)

Frau Enkler (E) erwarb im Jahr 2005 ein Wohnmobil zum Kaufpreis von 50.000 EUR. In den folgenden drei Jahren nutzte sie das Fahrzeug wie folgt:

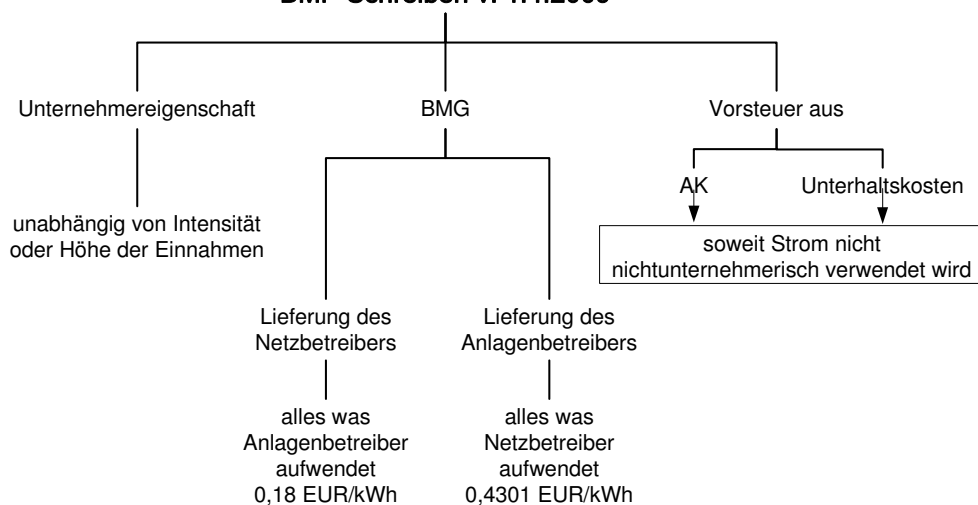
Selbstnutzung	80 Tage
Vermietung an Ehemann	40 Tage
Vermietung an Fremde	20 Tage

In der übrigen Zeit stand das Wohnmobil auf dem Privatgrundstück der E. E beehrte den Abzug der Vorsteuer aus den AK des Wohnmobils.

Abschn. 18 Abs. 5 UStR 2008

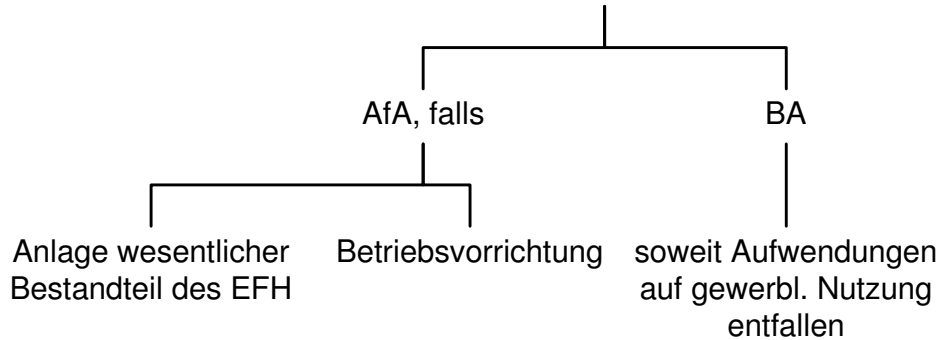
„¹Soweit der Betreiber einer unter §§ 3 bis 11 EEG fallenden Anlage zur Stromgewinnung den erzeugten Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeist, dient diese Anlage ausschließlich der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung. ²Das Betreiben einer solchen Anlage durch sonst nicht unternehmerisch tätige Personen ist daher unabhängig von der leistungsmäßigen Auslegung der Anlage und dem Entstehen von Stromüberschüssen eine nachhaltige Tätigkeit und begründet die Unternehmereigenschaft. ³Sofern nur gelegentlich Strom in das allgemeine Stromnetz abgegeben wird, ist der Anlagenbetreiber nicht Unternehmer.“

BMF-Schreiben v. 1.4.2009



Ertragsteuerliche Behandlung

gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 15 EStG



AktStR 2/2009 – Kompakt 13

BV-Begünstigung bei Anteilsübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

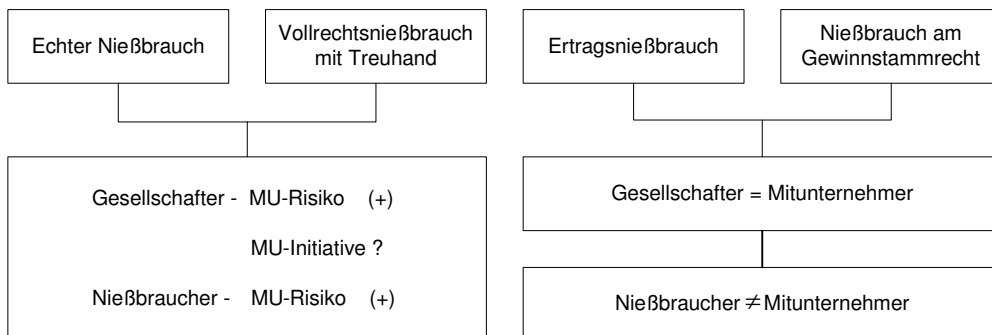
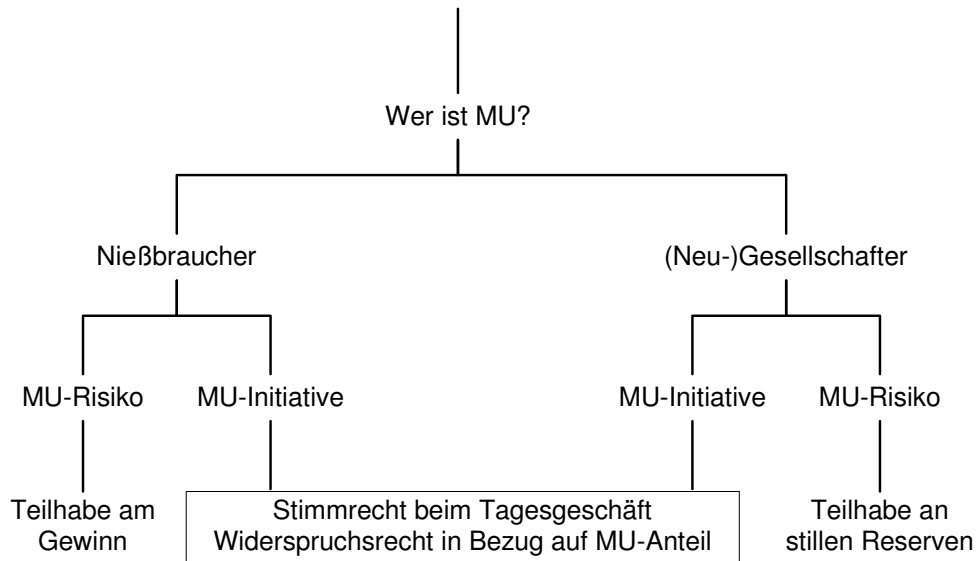
Übertragung von MU-Anteilen unter Nießbrauchsvorbehalt

- **echte Nießbrauchslösung:** Der Nießbrauchsbesteller bleibt Gesellschafter und wird im HR eingetragen
- **Vollrechtsnießbrauch mit Treuhandverhältnis:** Der Treuhänder wird im Außenverhältnis Anteilsinhaber auf Zeit und im HR eingetragen

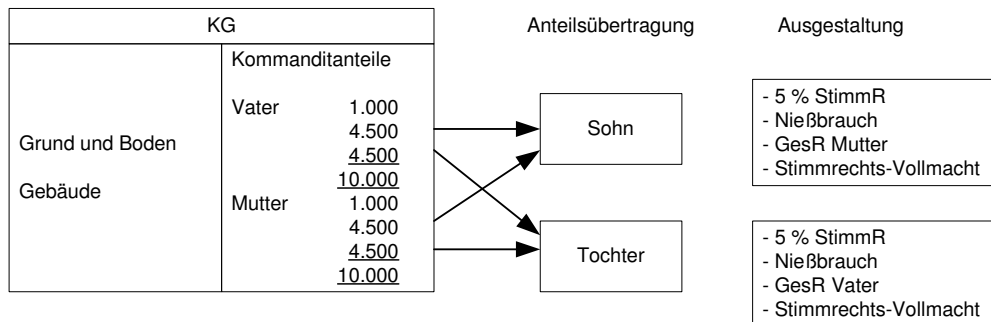
Übertragung von MU-Anteilen unter Nießbrauchsvorbehalt

- **Ertragsnießbrauch:** Anspruch auf Auszahlung von Gewinnanteilen ggü. dem jeweiligen Gesellschafter ohne Verwaltungsrechte
- **Nießbrauch am Gewinnstammrecht:** Unterform des Ertragsnießbrauchs, verschafft einen unmittelbaren Anspruch auf den Gewinn aus dem Gesellschaftsanteil selbst; ebenfalls ohne Verwaltungsrechte

Ertragsteuerliche Folgen



BFH Urt. v. 10.12.2008 – II R 34/07, BFH/NV 2009, 491 Sachverhalt



BFH Urt. v. 10.12.2008 – II R 34/07, BFH/NV 2009, 491 Entscheidung und Begründung

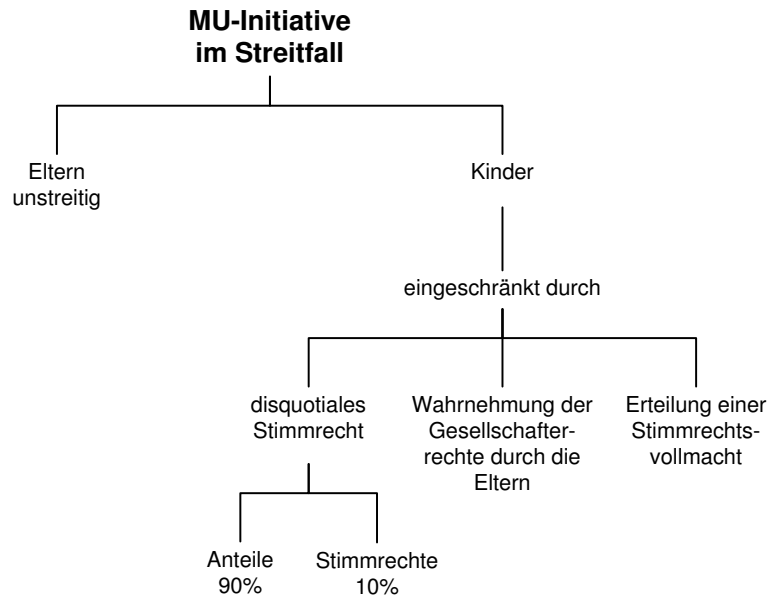
- Der zugewendete KG-Anteil sei nach § 13 a Abs. 1 und 2 ErbStG a.F. nur begünstigt, wenn das übertragene Vermögen sowohl beim bisherigen Rechtsträger BV sei als auch beim neuen Rechtsträger BV verbleibe. Das sei nur der Fall, wenn der Beschenkte MU geworden sei.
- Im Streitfall fehle es an der erforderlichen MU-Initiative der beschenkten Kinder. Ausreichend für die MU-Initiative sei, wenn die Gesellschaftsrechte wenigstens den einem Kommanditisten zustehenden Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechten angenähert seien.

BFH Urt. v. 10.12.2008 – II R 34/07, BFH/NV 2009, 491
Entscheidung und Begründung

- Zwar lasse ein nach den Vorgaben des BGB ausgestalteter Nießbrauchsvorbehalt die MU-Initiative des Nießbrauchbestellers nicht entfallen. Im Streitfall sollten die Gesellschafterrechte jedoch von den Eltern als Nießbrauchern wahrgenommen werden.
- Für den Fall der Unwirksamkeit dieser Abrede hätten die Kinder den Eltern „vorsorglich“ eine Stimmrechtsvollmacht erteilt. Spätestens damit sei die Position der Kinder in der KG so geschwächt, dass von einer Mitunternehmerschaft nicht mehr gesprochen werden könne.

BFH Urt. v. 10.12.2008 – II R 34/07, BFH/NV 2009, 491
Entscheidung und Begründung

- Auf Grund der fehlenden MU-Initiative komme es nicht mehr darauf an, ob und in welchem Ausmaß die beschenkten Kinder ein MU-Risiko getragen hätten.



Letztlich hat die Stimmrechtsvollmacht das „Fass zum Überlaufen“ gebracht:

„Spätestens damit ist die Position der Kinder in der KG so geschwächt, dass von einer Mitunternehmerschaft nicht mehr gesprochen werden kann.“

Klassische Streitpunkte

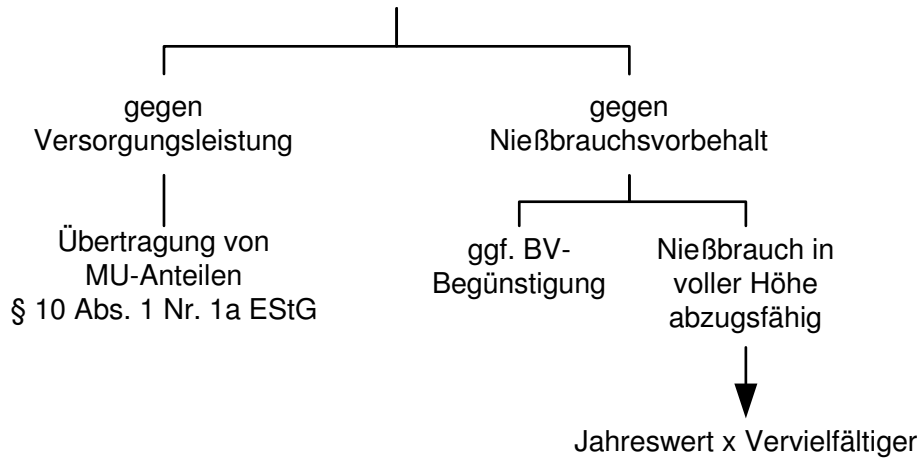
bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchsvorbehalt im Bereich des MU-Risikos

- Definition des Gewinnanteils des Nießbrauchers (Handels- oder Steuerbilanz)
- Ausschluss von Veräußerungsgewinnen als Substanzsurrogat
- Konsequenzen von Mehr- oder Wenigerergebnissen nach Ap

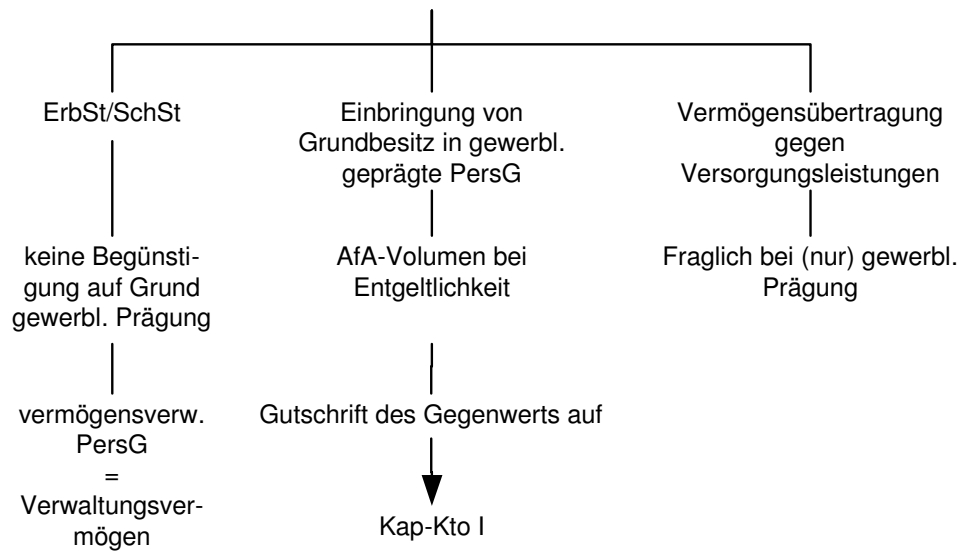
Klassische Streitpunkte

- Korrektur von Teilwertabschreibungen zugunsten des Nießbrauchers
- Regelung der Mitspracherechte bei der Ausübung von Bilanzierungswahlrechten
- Geltung satzungsmäßiger oder gesetzlicher Entnahmebeschränkungen für den Nießbraucher
- Vorrang satzungsmäßiger Regelungen über den Ausgleich eines Verlustkontos

Übertragung von BV



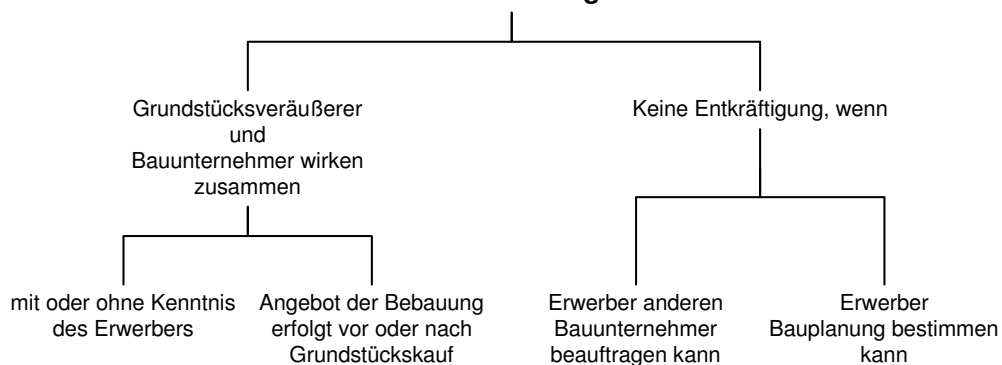
gewerblich geprägte PersG



AktStR 2/2009 – Kompakt 14

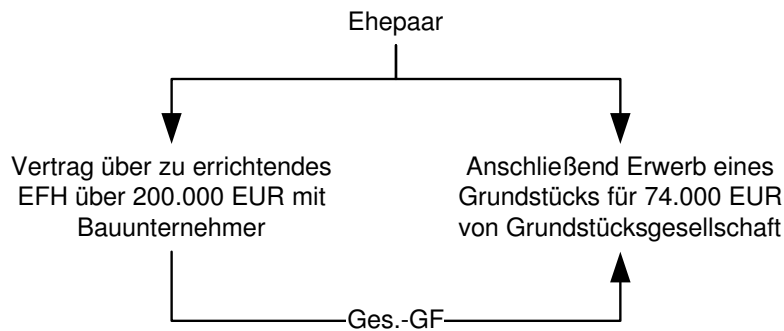
Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer beim einheitlichen Vertragswerk

Merkmale eines sog. einheitlichen Vertragswerks



EuGH v. 27.11.2008 – C-156/08

Sachverhalt



FA: einheitliches Vertragswerk → GrESt auf Grundstückserwerb und Baukosten

EuGH v. 27.11.2008 – C-156/08

Entscheidung und Begründung

- Die Erhebung von GrESt auf künftige Bauleistungen durch Einbeziehung beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks in die BMG verstoße nicht gegen EU-Recht.
- Dies gelte auch dann, wenn diese Bauleistungen zugleich der USt unterlägen.
- Die entsprechenden Richtlinienbestimmungen in der MwStSystRL seien dahin auszulegen, dass eine Erhebung der GrESt auch dann erlaubt sei, wenn dies zu einer Kumulierung mit der MwSt bei ein und demselben Vorgang führe.

EuGH v. 27.11.2008 – C-156/08

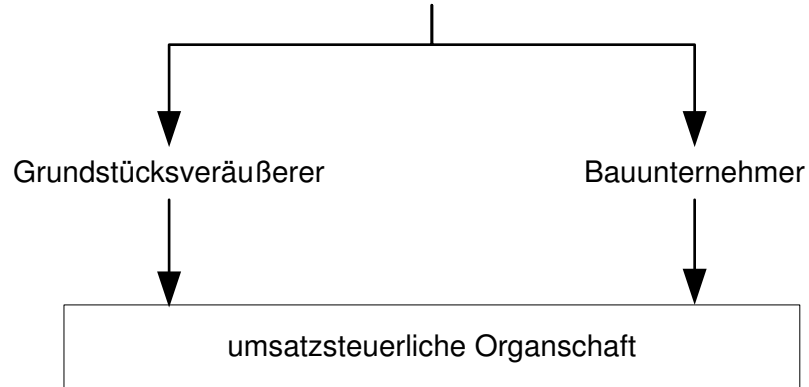
Entscheidung und Begründung

- Ein Mitgliedstaat sei deshalb nicht daran gehindert, beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks künftige Bauleistungen in die BMG für die GrEST einzubeziehen und damit die Bauleistung mit zusätzlichen Steuern zu belegen.
- Entscheidend sei nur, dass Verkehrssteuern wie die GrEST des deutschen Rechts nicht den Charakter von Umsatzsteuern hätten. Dies sei indes nicht der Fall.

GrEST fehlen nachfolgende USt-Merkmale

- **Allgemeine Geltung** für alle sich auf **Gegenstände** u. **Dienstleistungen** beziehende Geschäfte
- **Festsetzung der Steuer proportional zum Preis**, den der Stpfl. als Gegenleistung für die Gegenstände oder Dienstleistungen erhält
- **Erhebung der Steuer auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe**, einschl. der Einzelhandelsstufe
- Abzug der auf den vorhergehenden Produktions- und Vertriebsstufen bereits entrichteten Beträge (**Vorsteuer**), so dass die Belastung am Ende nur vom Verbraucher getragen wird

Vermeidung der Doppelbelastung



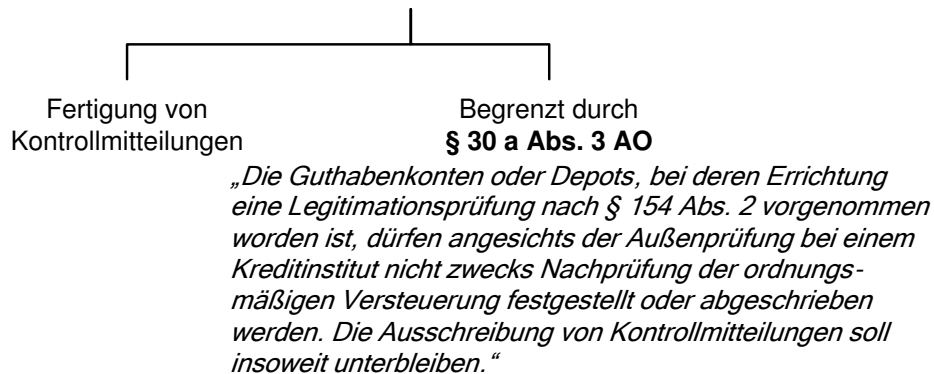
AktStR 2/2009 – Kompakt 15

Kontrollmitteilungen bei Bankenprüfungen/ Auslandsauskünfte

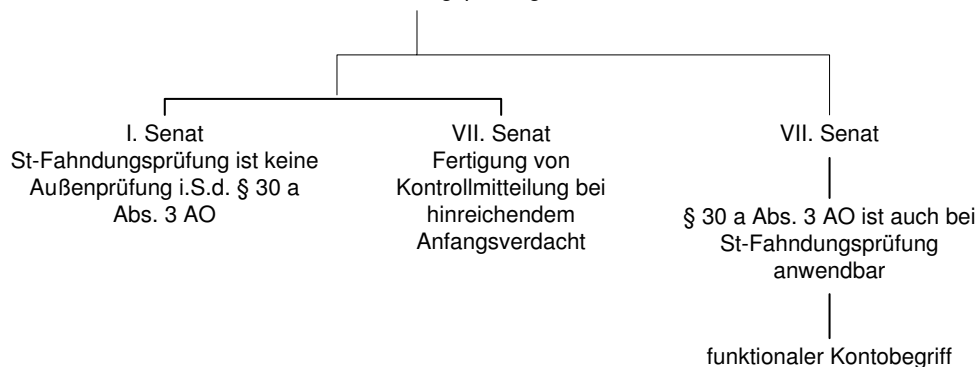
Berechtigung der FinVerw zur Auswertung von Feststellungen zu anderen Personen

§ 194 Abs. 3 AO

„Werden anlässlich einer Außenprüfung Verhältnisse anderer als der in Absatz 1 genannten Personen festgestellt, so ist die Auswertung der Feststellungen soweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung ist ...“



Auffassung des BFH zum Bankgeheimnis bei Steuerfahndungsprüfung



BFH-Urt. v. 9.12.2008 – VII R 47/07, BFH/NV 2009, 808
Sachverhalt

- Bei einer Sparkasse wurden i.R.e. Ap auf einem Aufwandskonto Schadenersatzzahlungen an Bankkunden festgestellt, die auf Grund von Fehlkäufen geleistet worden waren.
- Nach Auswertung des Schriftverkehrs sowie Auszüge über legitimationsgeprüfte Depots der Kunden, kündigte die Ap an, 34 KM an die Wohnsitz-FÄ zu versenden

BFH-Urt. v. 9.12.2008 – VII R 47/07, BFH/NV 2009, 808
Entscheidung und Begründung

- Nach § 194 Abs. 3 AO seien KM aus Anlass von Bankprüfungen grds. zulässig. Dem stehe § 30a Abs. 1 AO nicht entgegen.
- Auch wenn das bei der Klin. geprüfte Aufwandskonto keinen unmittelbaren Zusammenhang zu legitimationsgeprüften Konten/Depots aufweise und deshalb nicht in den Schutzbereich des § 30 a Abs. 3 AO falle, entbinde dies die Ap nicht von der (weiteren) Prüfung, ob eine Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse anhand von KM zulässig sei.

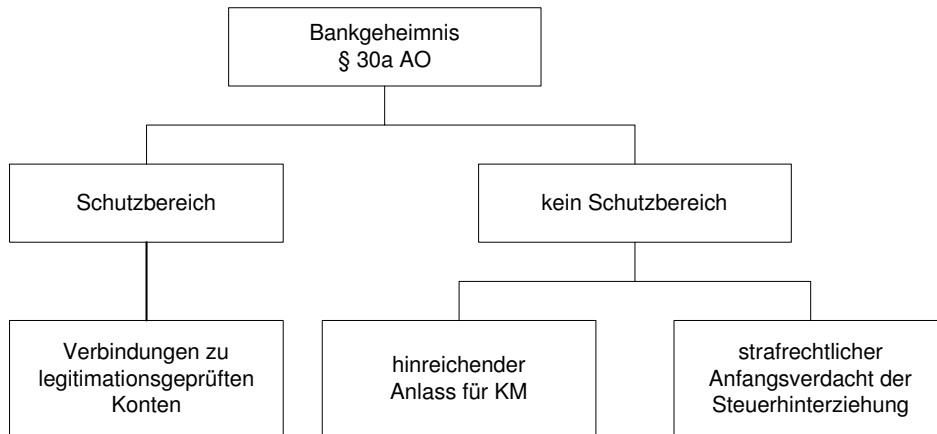
BFH-Urt. v. 9.12.2008 – VII R 47/07, BFH/NV 2009, 808
Entscheidung und Begründung

- § 30 a Abs. 3 AO verbiete allerdings nicht generell und ausnahmslos die Ausschreibung von KM anlässlich einer Bankenprüfung, z.B. bei dem begründeten Verdacht einer Steuerverkürzung, sog. Zufallserkenntnisse.
- Maßstab für einen hinreichenden Anlass seien die zur „Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle“ (§ 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO) geltenden Grundsätze. Letztlich gelte insoweit das Verbot von Ermittlungen „ins Blaue hinein“.

BFH-Urt. v. 9.12.2008 – VII R 47/07, BFH/NV 2009, 808
Entscheidung und Begründung

- „Hinreichend veranlasst“ sei eine KM stets dann, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweise, die es aus dem Kreis der alltäglichen und banküblichen Bankgeschäfte hervorheben oder eine für Steuerhinterziehung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung erkennen ließen.

Kontrollmitteilungen versus Bankgeheimnis



Anhaltspunkte, die zu KM berechtigen können

- wiederholte Schadensersatzleistungen (Hinweis auf Transaktionsaktivität und damit Fehleranfälligkeit),
- Abgleich der Kunden, die erhebliche Schadensersatzleistungen erhalten haben, mit der Fallauskunft (voraussichtliches Überschreiten von Freibeträgen),
- räumliche Distanz zwischen Wohnort und Sitz des Kreditinstituts (Verschleierungsabsicht nicht auszuschließen),
- konkrete Hinweise i.R.d. Zufallsfundes (z.B. auf Auslandsüberweisungen aus dem Anlagekonto; Hinweis auf weitere Depots; „Strohmann“-Geschäfte).

EU-Zinssteuer-Richtlinie

Derzeit existieren zwei Verfahren:

- Die Mehrzahl der EU-Staaten meldet Zinszahlungen von Banken an Ausländer durch KM an den Wohnsitzstaat;
- Von den EU-Länder Luxemburg, Österreich und Belgien sowie assoziierte Gebiete wie Liechtenstein, Schweiz, Andorra, Monaco und San Marino wird ein Quellensteuerabzug von derzeit 20% vorgenommen und hieraus eine anonyme Zahlung an die Bundesrepublik Deutschland geleistet. Im Jahre 2007 wurden folgende Beträge anonym an die BRD abgeführt:

EU-Zinssteuer-Richtlinie

Zahlungen 2007 an die BRD

Schweiz:	80,8 Mio. EUR
Luxemburg:	61,5 Mio. EUR
Österreich	42,4 Mio. EUR
Liechtenstein:	5,5 Mio. EUR

Art. 26 OECD Musterabkommen

Bei dem **OECD-Musterabkommen** handelt es sich um ein **Textmuster** für abzuschließende bilaterale Staatsverträge bzw. DBA. **Vereinbarungen** mit der Bundesrepublik Deutschland haben – was die sog. Steueroasen betrifft – bislang nur **Jersey, Guernsey** und die **Isle of Man** getroffen. Art. 26 OECD-MA regelt den **Informationsaustausch**. Danach muss der auskunftsbegehrende Staat ein **begründetes Gesuch** stellen, in dem der betreffende **Stpfl.** und das betroffene **Kreditinstitut** hinreichend **konkret benannt** sind.

Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz Referentenentwurf v. 13.1.2009

- Einschränkung und/oder Versagung des Abzugs von BA und WK bei Nichteinhaltung erhöhter Nachweispflichten, z.B. bei Zahlungen an Personen oder Personenvereinigungen mit Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem anderen Staat, mit dem kein Auskunfts austausch nach OECD-Standards möglich ist.
- Erweiterte Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten natürlicher Personen bzgl. Kapitalanlagen im Ausland.
- Erweiterte Prüfungsrechte der Finanzbehörden, insb. auf Grund von den Stpfl. zu erteilenden Vollmachten.